



Bibliotheca Reckiana.

5^{ter} Band in 4^{te}

- 1., Sammlung aller bisherrigen Briefen
u. Sammlungen.
- 2., Ganz unentbehrlicher Anfang zu dem richtigen
Schulzettel.
- 3., Tiedens Fache in Anweisung.
4. Memoire über die bürgerlichen Anordnungen.
- 5., Obrona,
- 6., Handschriften aus Carl. Bürgerl.
- 7., List etc.
- 8., Zerstört Handschriften u. |. Ist beyen Aufsicht
den besonders unter
sich vorzüglich zu be
handeln: |
- 9., Antwort auf den Brief,
- 10., Reponse à la Lettre,
- 11., Exposé,
- 12., Appel,
- 13., Handschriften von Kurfürst.
- 14., Antwort auf den Appel.
15. Appel aus den verschiedenen Zonen.
- 16., Josephus von Venedig-Schulzettel,
- 17., Handschriften an Josephus von Venedig.
- 18., Diognant von Gaid.

Dieser Band ist besonders stark
zu schlagen.

1.

Sammlung
aller
bisherigen Schriften,

welche durch die
auf den ordentlichen Landtag vom 30. August 1790
gebrachte
vorläufige Darstellung der Bürgerlichen Gerechtsame
veranlaßt worden.



Mitau,
gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. F. Steffenhagen.

Nro. 1.

Vorläufige Darstellung

einiger

H a u p t = U n t r ä g e

betreffend

die Gerechtsame des Bürgerlichen Standes

in

den Herzogthümern Kurland und Semgallen.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr !

Zeutsche Bürger waren die ersten, welche um die Mitte des zwölften Jahrhunderts seit dem Jahr 1157 sich in Liefland ansäßig machten, und in jenem so wie in den folgenden Jahrhunderten, durch fortdauernde Kreuzzüge vereint, mit dem zur Hilfe gekommenen Adel, eine solche Staatsverfassung, in dem bekanntlich diese Herzogthümer mit in sich beareisenden Lieflande zu Stande brachten, wodurch der Bürgerstand nicht allein Theilnehmer an den öffentlichen Staatsverhandlungen wurde, sondern auch für sich in den gegründeten Städten besondere Privilegien bewirkte, und ein uneingeschränktes Recht auf Landesbesitzlichkeiten, gleich dem Adel, erwarb. Zur Zeit der Unterwerfung an unsere gegenwärtige Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, nahm auch der Bürgerstand durch seine Abgeordnete an dieser wichtigen Staatsverhandlung Theil, und erhielt, so wie die übrigen Mitstände, alle bis dahin gehabte Staats- und Privatrechte ohne Einschränkung, und vielmehr mit der versicherten zum Theil auch wirklich, zum Beispiel, durch die zur erbeigenthümlichen Disposition geschene Veränderung der Lehne in Erbgüter erfolgten Vermehrung und Verbesserung feyerlich bestätigt, welche Wahrheit vorzüglich aus dem Unterwerfungsvertrage vom 28. November 1561, besonders in den Artikeln: *Sed quia praedicto Principe &c. Ita tandem post varios &c. Cum autem in conditionibus &c. Dedimus praeterea fidem &c. Omnia etiam eorum jura &c. Praeterea recepimus &c. Et quicquid publice vel privatim universis et singulis &c.* hinlänglich zu ersehen ist. Alles, was seit der Zeit in Ansehung der Rechte des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern vorgefallen ist, dient zum auffallenden Beispiel, wie sehr Staaten mit Staaten im gleichzeitigen Fortschritt in ihren Staatsveränderungen kontrastiren. Nachdem durch auffallende Erfahrung die Wahrheit genugsam bewährt worden, daß der Büraerstand, ohne irgend einige aus der Geburt herzuleitende Vorzüge und Vorrechte, einzig und allein durch
Kultur

Kultur der Wissenschaften, Künste und anderer Gewerbe sich um den Staat und seine Mitbürger verdient zu machen sucht, und eigentlich kein Reich, kein Staat, wo dieser aus den eben erwähnten Ursachen so schätzbare Stand gering geschäzset, und dessen persönliche Achtung, so wie dessen Wohl und Recht, der Willkühr anderer Stände untergeordnet wird, im blühenden Wohlstande stehen oder dazu gelangen könne; haben große Reiche mit äußerster Vorsicht es sich angelegen seyn lassen, zur Verbesserung ihres vorigen unkultivirten Zustandes, diesen Mittelstand sogar neu zu schaffen und zu bilden, auch mit konstitutionsmäßigen keiner Willkühr anderer Stände untergeordneten Gerechtsamen zu beglücken. So haben England, Holland und mehrere Europäische Staaten, ihren großen blühenden Wohlstand der frühern Einrichtung einer so weisen als menschenfreundlichen Staatsverfassung zu danken. Selbst die erst neuerlich selbstständig gewordene Amerikanische Staaten steigen mit erstaunenswürdiger Schnelligkeit zu einer kolossischen Höhe der Glückseligkeit, durch die Anordnung der weisen Staatsgesetze: daß alle Glieder ihrem Ursprunge nach sich gleich gemacht sind, und bloß erworbene Verdienste den Werth und die Vorzüge eines jeden Staatsbürgers bestimmen. Ja das sonst so kultivirte, jedoch durch seine in diesem Falle mangelhafte Staatsverfassung bis zum Rande des Verderbens gediehene Frankreich, hat es endlich für nothwendig gefunden, den Grundsätzen der wahren Aufklärung gemäß, mit gänzlicher Aufhebung des alten staatsverderblichen Systems, durch die, vorzüglich mit dem größten Edelmuthe von Seiten des Adels geschehene Aufopferung unsittlich gehabter Vorrechte, den niedern Ständen geschehenen Mittheilung günstigerer Staatsrechte und die gehörige Ausgleichung der Vortheile und Lasten, eine glücklichere Staatsverfassung vorzubereiten. Dagegen hat der Rußländische Bürgerstand, ungeachtet dessen, daß durch vielfältig vergossenes Bürgerblut und aufgeopfertes Vermögen, schon seit der Gründung des Rußländischen Staats, demselben alle konstitutionsmäßige Gerechtsame, welche in andern Staaten aus weiser und menschenfreundlicher Politik dem geschaffenen Bürgerstande erst beigeleget worden, errungen und erworben gewesen, bis hieher mit innigstem Schmerz anstatt der in den Unterwerfungsverträgen noch zugesicherten Vermehrung seiner Gerechtsame, vielmehr noch dem gewöhnlich das schwächere Theil treffenden Schicksale, die größten Schmälerungen seiner schon zur Zeit der Unterwerfung geköbten Rechte

Rechte erlitten, auch aller wiederholten Versuche und selbst der für diese Herzogthümer von der Allerhöchsten Oberherrschafft im Jahr 1774 verfaßten Konstitution ungeachtet, zur Wiedereinfegung in den vorigen Stand nicht gelangen können. Jemehr die Länge der Dauer die Größe des Leidens vermehrt, jemehr zunehmende Aufklärung den wahren Werth der Rechte der Menschen und ihrer Verhältnisse gegen einander kennen und bestimmen lehrt, destomehr fühlt der Kurländische Bürgerstand den größten Nachtheil von den erlittenen Verletzungen, und destomehr sehnet er sich die gewünschte Zeit bald eintreten zu sehen, da die Ursachen der ihn drückenden Beschwerden völlig gehoben, auch die Rechte und Mittel hergestellt und gesichert werden sollen, wodurch er nicht allein den ruhigen Genuß seines gewissermaßen bestimmten Antheils an der Glückseligkeit dieser Staaten erlangen, sondern auch seine Thätigkeit für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls mit besorgt zu seyn, würksam zeigen kann. So sehr die Aufrechterhaltung oder Herstellung der bestehenden oder verletzten Rechte der Menschheit, ein so würdiger als edler Gegenstand der Fürsorge gerechter Regenten und Väter ihres Volks sowohl, als wohlgefinnter Staatsbürger ist, um so zuversichtlicher hoffen wir auch gegenwärtig, da die zum Glück der Menschheit sich wohlthätig verbreitende Aufklärung, schon längst in diesen Herzogthümern eine so gerechte als menschenfreundliche Denkungsart veranlaßet hat, durch Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Landesväterliches Bestreben und ein edelmüthiges Mitwirken Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, alle unsere Leiden und Beschwerden zum Besten der gemeinsamen Wohlfahrt ein Ende gemacht zu sehen. In Betracht mancher neuerlicher unglimpflichen Versuche und Deklamationen wider unsere schon genugsam verletzte Gerechtsame, finden wir es für nöthig, ohne Verzug, jetzt zum Vortrage einiger Hauptbeschwerden zu eilen, und solche Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mit der flehentlichen Bitte zu unterlegen, Höchst-dieselben wollen huldreichst geruhen, selbige auf die übliche Weise Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gleichfalls zur Erwägung und Berathschlagung mitzutheilen, damit darüber auf dem nächstinsfallenden ordentlichen Landtage mit Derselben und den dazu zu berufenden Bevollmächtigten der Städte, als Repräsentanten des Bürgerstandes in diesen Herzogthümern, wo möglich, eine gewünschte Auskunft zur Zufriedenheit aller Theile zu Stande gebracht werden könne.

Getrost

8
Getrost erwarten wir demnach von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die gerechteste Erhörnung der diesem unterthänigsten Gesuch beigefügten Anträge, und ersterben in tiefster Ehrfurcht und Devotion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigstgehorfamste

sämmtliche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Prod. den 12ten Julius 1790.

Hochfürstl. Canzeley.

Nro. 2.

Der erste Antrag betrifft das Theilnehmen des Bürgerstandes an den landtäglichen Verhandlungen. — Die Ansprüche auf dieses Theilnehmen haben keine stolze Absichten zum Grunde, sondern einzig und allein gerechter Trieb zur eigenen unmittelbaren Fürsorge und Mitwirkung in Angelegenheiten, die unser Leben, Ehre und Vermögen betreffen, und zur Verhütung nachtheiliger fremder Dispositionen darüber, ist der untadelnswürdige Bewegungsgrund zu diesem Gesuch und die endliche Berichtigung dieses Punkts wird für uns desto angelegentlicher und dringender, da es der Bürgerstand bisher mit dem größten Schmerz erfahren hat, wie sehr die Konstitutionsmäßige Gerechtsame des Bürgerstandes, durch die meistens ohne dessen Zuziehung vorgefallene landtägliche Verhandlungen und Nichtbefolgung der vorhandenen Verfügungen verleset worden sind. —

Die an sich rühmliche und große Sorgfalt, welche Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft anwendet, selbst unmittelbar ihre Angelegenheiten wahrzunehmen und solche keiner fremden Behandlung zu überlassen, bestärket schon genugsam die Wahrheit unserer Behauptung. — Ja ohne dieses Recht zum Theilnehmen an den landtäglichen Verhandlungen, hören die Glieder des Bürgerstandes auf, Bürger eines freyen Staats zu seyn, ihre Konstitutionsmäßige Rechte werden fremdem Willkühr untergeordnet, und sie bleiben in der That Unterthanen einer unumschränkten aristokratischen

ſchen Macht, wodurch aller Trieb zur Anſiedlung und Einführung nützlicher Gewerbe erſtickt wird; wovon die geringe Zahl der Städte in dieſen Herzogthümern und der große Verfall der meiſten von dieſen wenigen Städten zum traurigen Beyſpiel dient: denn ſo lange der Bürgerſtand zur Verhütung dieſes Uebels nicht durch unmittelbare Theilnahme für die Handhabung und Verbeſſerung der Staatsgeſetze mit beſorgt ſeyn kann, iſt der Flor der Städtiſchen Gewerbe, mithin auch die Anlegung nützlicher Manufakturen und Fabriken, nicht zu erwarten, und Kurland wird noch länger zu ſeinem größten Schaden für alle Arten der daher kommenden Bedürfniſſe den Ausländern zinsbar bleiben.

Um ſo gerechter und billiger iſt auch dieſes Geſuch des Bürgerſtandes, da ſolches auf keine Erwerbung eines neuen Rechts abzwecket, ſondern bloß die Herſtellung einer alten Berechtigung betrifft. Es iſt eine in der Liefländiſchen Staatsgeſchichte, wohlgegründete, ausgemachte Wahrheit, daß vor der Unterwerfung an unſere jetzige Allerdurchlauchtigſte Oberherrſchaft, die Städte auch zu den Landſtänden gehört, und an den landtäglichen Verhandlungen Theil genommen haben. Da nun nach dem Inhalt der vorangeführten Artikel der Unterwerfungsverträge auch namentlich den Städten ohne die geringſte Einſchränkung und vielmehr mit Huldreichſt verſicherter Vermehrung, alle ihre alte Gerechtfame beſtätiget und zugeſichert worden; ſo ſind auch die Kurländiſchen Städte, eben ſo, als der Kurländiſche Adel, Landſtände geblieben, denen ſo, wie Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft, das Recht zukommt, an den Kurländiſchen landtäglichen Verhandlungen Theil zu nehmen. Die Kurländiſchen Städte ſind wohl zwar verſchiedentlich ſowohl im Jahr 1570 als auch im vorigen und dieſem Jahrhundert noch in ganz neuern Zeiten, in Anſehung der landtäglichen Verhandlungen zuſammen berufen worden: bey den meiſten landtügen iſt aber ihre Berufung unterblieben, und auch denn, wenn ſie ſolche Veranlaſſungen erhalten haben, die landträge abzuwarten, ſo ſind ſie doch nicht auf die Weiſe, wie es Landſtänden zuſtehet, zu der zwiſchen Ständen üblichen Behandlung, Berathſchlagung und Beſchließung über die Gegenſtände der landtäglichen Verhandlung gelanget. Sie haben daher zur Abſtellung dieſer Verletzung ihrer landtäglichen Gerechtfame nicht allein ſchon im Jahr 1649 den 12ten Februar ein Allerhöchſtes Reſpons, auch unter demſelben Dato ein Allerhöchſtes Reſcript an Se. Hochfürſtl. Durchl. den Herzog

Jacob Gottseeligen Andenkens, so wie an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft veranlaßt, imgleichen wegen deren Nichtbesetzung im Jahr 1684 die bekannte Protestation eingelegt, sondern auch nächst der, ihre alte Gerechtfame schützenden Reichskonstitution vom 20sten December 1764, vorzüglich in der Allerhöchsten Reichskonstitution vom Jahr 1774, unter andern die Städtische Gerechtfame sichernden Erklärungen noch besonders im dreyzehnten Punkt die Verfügung bewirkt, daß Alles, was bis dahin zum Nachtheil der Städte geschehen, nichtig wäre, die Städte auch in die Ausübung der ihnen zuständigen Gerechtfame eingefeset würden, und künftig auf den Landtagen nichts, was sie beträfe, ohne ihr Wissen und Einwilligung beschloffen werden sollte. So gewiß es also nach dieser Reichskonstitution ist und bleibt, daß alle, zum Nachtheil des Bürgerstandes, ohne dessen Wissen und Genehmigung gemachte landtägliche Beschliessungen, in Ansehung desselben nichtig und unverbindlich sind, so rechtlich bleibet auch unser Gesuch, um die Berufung der Städte, durch die übliche Berufungsschreiben, mit Beylegung der zur landtäglichen Behandlung bestimmten Materien, wegen der Abfertigung ihrer Bevollmächtigten, zu allen Landtagen, darauf für den Bürgerstand mit verbindliche, oder dessen Gerechtfame betreffende Beschliessungen gemacht werden sollen, zu deren Mitbehandlung und Mitbewilligung. Ja, wenn auch keine so wichtige Staatsgesetze für dieses Recht des Bürgerstandes sprechen möchten, so würde schon Billigkeit es rätzlich machen, einem Stande, der so viele Glieder enthält, die durch Wissenschaft, Künste und Gewerbe, zum Wohl des Staats arbeiten und demselben nützlich werden, auch sogar einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte beytragen, zur Verhandlung der öffentlichen Staatsangelegenheiten zuzulassen. Von einem Stande, der ebenerwehntermaaßen so brauchbare tüchtige Glieder enthält, kann man auch gewiß den Vortrag solcher heilsamer und guter Vorschläge erwarten, die künftig der Kurländischen Staatsverfassung gewiß Ehre machen und die Glückseligkeit des Landes befördern können. Wir halten uns daher auch überzeugt, daß nach einem anständigen Verhältniß den zum Landtage künftig abzuordnenden Bevollmächtigten der Städte, nach den Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ein ehrenvoller öffentlicher Zutritt und Empfang bey der Landesobrigkeit sowohl zu Anfange des Landtages, als auch bey dem Schluß desselben für die Zukunft bestimmt und versichert werden wird.

Der

Der zweite Antrag folgt aus den bisherigen Verletzungen der Handels- und Gewerks-Gerechtfame der Kurländischen Städte. Auch der Unerfahrenste in den Grundsätzen der Staatswirthschaft ist davon überzeugt, daß viele und volkreiche Städte, worin Handel und Gewerbe blühen, starken Absatz und gute Preise der Landesgefälle veranlassen, mithin den Wohlstand der Güterbesitzer und den Werth ihrer Güter vermehren. So macht zum Beyspiel dasjenige, was allein in der Stadt Mitau von Landesgefällen verzehret und verbraucht wird, nach einem sehr mäßigen Anschlage, im Werth wohl drey-mal hundert tausend Thaler aus, welche größtentheils für solche Bedürfnisse aus dem Lande ausgegeben werden, welche der Landeseinsafte nicht süglich gleich weit verschleppen, oder in andern Ländern veräußern kann, oder darf. Diese so beträchtliche Summen, welche die Güter im Lande theils von der Stadt Mitau, theils von den andern Kurländischen Städten gewinnen, würden aber theils ganz wegfallen, theils außerordentlich geschwächt, mithin die großen Einkünfte vom Viehbestande und vom Brandweinsverkauf, als Hauptgegenstände des Ertrages der Güter, zur größten Verringerung des Werths der Güter, sehr verändert werden, wenn die Stadt Mitau, so wie die andern Städte, durch die fernere Beeinträchtigung ihres Handels und der sonstigen Städtischen Gewerbe, zum größern, oder völligen Verfall gebracht werden sollten. Die an sich schon unpatriotische Einwendung: daß in der Stadt Riga Abnehmer zu finden wären und zu finden seyn würden, bleibt gegen diese Bemerkung unstatthaft; denn zu geschweigen, daß die Brandweinszufuhr dort verboten ist, und wegen der weitern Entfernung das Verschleppen vieler Arten der Lebensmittel dahin sehr schwierig ja zu kostbar und schädlich werden möchte; so würde durch die vergrößerte Zufuhr der Werth der verschiedenen Arten der Lebensmittel dort doch so fallen, daß auch selbst bey dem gelegentlichen Absatz der Lebensmittel dennoch ein größerer Abgang in dem Ertrage der Güter, mithin auch in deren Werthe entstehen müßte. Ja sehr oft ereignet sich aus dieser Ursache der Fall, daß schon jetzt oft verschiedene Arten der Lebensmittel in Mitau und andern Kurländischen Städten theurer, als in Riga sind. Diese so einleuchtende und bekannte staatswirthschaftliche Wahrheiten haben wir um so mehr zur Erläuterung des großen Nutzens der Städte für das Land und zur lebhaften Schilderung aller, aus der Fortdauer unserer Beschwerden entstehenden nachtheiligen Folgen vorzutragen, uns

uns gemäßiget gesehen, weil bis hieher ohne gnugsame Erwägung derselben, den Städtischen Handelsrechten und Gewerben auf eine gemeinschädliche Weise, großer Abbruch geschehen ist. Viele haben zeitlicher die Städte nur als unerschöpfliche, keines Zuflusses bedürftende Goldgruben gehalten, daraus man für alle, von den ersten bis zu den geringsten Arten der verschiedenen Lebensbedürfnisse Geld zu gewinnen und heraus zu holen bedacht seyn müßte, ohne dabey auch die billige patriotische Gesinnung und staatswirthschaftliche Kenntniß thätig zu bezeigen, daß Städte bloß Niederlagen des Verkehrs und Geldumlaufs sind, welche ohne Zufluß bald erschöpft werden, und man also dem Städtischen Einwohner, der wieder so viele Tausende für die benötigte Lebensbedürfnisse dem Landeseinsassen zurück giebt, auch vor fremden umherschweifenden Handels- und Gewerksleuten, die ohne wechselseitigen Vortheil für den Landeseingesessenen, mit dem gelösten baaren Gelde aus dem Lande ziehen, Schutz zu schaffen, auch einen billigen Vortheil und Verdienst zu gönnen, verpflichtet ist, wenn gleich beyin umherziehenden fremden Handelsmann Etwas wohlfeiler zu haben seyn sollte, weil diese etwanige Ueberzahlung durch den vortheilhaften Absatz der Landesgefälle in den Städten wiederum überflüssig ersetzt wird. Doch müssen wir in Ansehung dieser wohlfeilern Preise des auswärtigen Kaufmanns anmerken, daß selbige mehrentheils eingebildet sind. Theils sind die etwa wohlfeiler verkaufte Waaren auch von einer nicht genug untersuchten schlechtern Güte, theils kann der umhergehende fremde Kaufmann, da er nächst dem häufig freyen Unterhalt zu Lande in den Höfen gleich baares Geld erhält, viel wohlfeiler verkaufen, als der Krämer in den Städten, bey dem gewöhnlich das meiste auf Kredit genommen, und denn häufig nach vieljährigem Mahnen, also mit Einbüßung aller Vortheile, oder wohl gar nicht bezahlt wird, davon der immer zunehmende Verfall des Städtischen Kramhandels zum traurigen Beweise dienet. Ein jeder Ausländer, der nur einige Staatskenntniß hat, wird es gewiß für unglaublich halten, daß bis hieher in diesen Herzogthümern der Kramhandel fremder Kaufleute, die nicht dem Staate verpflichtet und nutzbare Bürger desselben sind, ganz außerordentlich zum wirklichen Nachtheil der Städte und des Landes begünstiget und fast der größte Theil der Landeseingesessenen, von selbigen mit Waaren versehen worden, dagegen diese Ausländer ohne allen, dem Lande geschafften wechselseitigen Vortheil, gewiß spottend über die schlechte Staatswirthschaft in

Kur-

Kurland, mit dem gelöseten Gelde aus dem Lande gegangen sind, auch noch gehen, und ihr Vaterland mit den gewonnenen Geldern bereichern. Sehr gerne werden die Krämer in den Städten, so wie es auch schon bisher geschehen, um ihres eigenen Besten willen, durch die mit Waaren ausgefahrene Wagen das Land mit den kleinern Bedürfnissen zu versorgen, bedacht seyn und die Landesmärkte besuchen, welche von einiger Erheblichkeit sind. Zur mehrern Ueberzeugung, daß selbst diese unsere Fürsorge für die Städtische Gewerbe auf patriotischen Grundsätzen beruhet, erklären wir hierdurch öffentlich, daß es uns angenehm seyn wird, wenn E. Hochfürstl. Durchl. die schon vor der Unterwerfung vorhanden gewesene Hakwerke mit Landesväterlicher Huld als Städte zu privilegiren und dadurch den Klagen über den Mangel an Städten abzuheifen geruhen wollen, zu deren Aufnehmen denn jedoch, so wie zur Erhaltung der schon in Verfall gerathenen Städte immer zweckmäßigere Vorkehrungen zu treffen seyn werden, als bisher geschehen ist. Um so dringender und gerechter wird diese unsere Beschwerde, da, ohngeachtet daß schon vor und bey der Unterwerfung an unsere Allerhöchste Oberherrschaft, so wie nachher dieser Kramhandel der fremden Kaufleute, die in den Landesstädten nicht ansäßig, mithin dem Staate nicht verpflichtet und sonst weder nützlich und zum Handel im Lande nicht berechtigt sind, als dem Lande und den Städten höchst schädlich anerkannt und verboten worden, derselbe dennoch fortdauert. Im 22sten §. des Adellichen Privilegiums von 1561 hat der Adel selbst die Abstellung dieses schädlichen Handelsunfugs gebeten, auch bewilligt erhalten, und in dem, zwischen dem Liefländischen Adel und den Liefländischen Städten am 15ten Januar 1598 errichteten Vergleich, hat der Liefländische Adel es selbst eingestanden, daß dieser Handel den alten Städtischen Gerechtsamen zuwider wäre, die auch den Kurländischen Städten im Inbegrif der alten Rechte durch den Unterwerfungsvertrag gesichert worden sind. In neueren Zeiten ist zwar sowohl durch einige, diesen alten Städtischen Gerechtsamen entsprechende Landtägliche Schlüsse, als auch durch die vorangeführte Königliche Responce von 1649 und 1746, so wie durch Landesherrliche Patente, bey nachhaltiger Strafe, der Kramhandel allen fremden Leuten, die nicht Bürger, oder sonst der Bürgerlichen Handelsrechte nicht fähig sind, verboten worden, und durch die Handlungs- und Grenzkonvention vom Jahr 1783 sind die, diesen verbotenen Handel betreffende Punkte, aus dem im

Jahr

Jahr 1615 mit der Stadt Riga geschlossenen Vergleich unverändert, als rechtmäßig beygehalten geblieben. Demohngeachtet hat der erwähnte fremde Kramhandel, oder die Schäumerey im Lande eben so seinen Fortgang, als die, in den eben angeführten Gesezen, Verträgen und Verordnungen verbotene Vorkäuferey und Aufkäuferey aller Arten der Lebensmittel und Landesgefälle, wodurch die ordentliche Zufuhr zu den Städten sehr behindert und der Preis unbillig vertheuert wird. Ja sogar in den Städten wagen es die Aufkäufer, unterm Vorwande des eigenen Bedürfnisses, allerley Lebensmittel und Landesgefälle aufzukaufen, da doch auch unter diesem, meistentheils nur zum Deckmantel des Betruges gebrauchten Vorwande, vermöge der, den Kurländischen Städten zuständigen Privilegien, eine solche Aufkäuferey so wenig, als es bis jetzt in Riga geschehen darf, statt finden soll: denn sehr oft hat man Aufkäufer, die zum Beispiel in Mitau zum Bedürfniß Landesgefälle zu kaufen vorgaben, gleich hernach die aufgekaufte Landesgefälle in Riga zum Verkauf bringen gesehen. Bey solchen Mißbräuchen und Eingriffen in die Landesgerechtfame der Städte müssen selbige schlechterdings in Verfall gerathen und zu Grunde gehen. Unter dem Vorwande des eigenen Bedürfnisses, können solche Land- und Stadtverderbliche Mißbräuche auch nicht statt finden, denn nächst dem, daß ein jeder Besitzer eines Gutes seine Unterthanen selbst mit dem nöthigen Unterhalt zu versorgen verbunden ist, und die den Städten zustehende Rügische Rechte nicht verleset werden dürfen; so hat sich die Kaufmannschaft stets willig bezeigt, mit einem sehr mäßigen Vortheil diejenigen, welche vom Lande in den Städten Lebensbedürfnisse einkaufen wollen, damit zu versorgen. Nimmer würde die Stadt Riga, ohnerachtet ihrer, zum ausgebreiteten Handel günstigen Lage, zu dem Grade des Wohlstandes gestiegen seyn, wenn sie nicht bey dem privilegirten Rechte des Verbots des Gasthandels geschützt worden wäre. Die im Lande so sehr eingerissene Vor- und Aufkäuferey gereicht selbst zum unmittelbaren Verderben der Bauerschaft, mithin auch der Gutsbesizere.

Viele Bauern werden durch die sträflich in den Gütern umherziehenden Aufkäufer, durch Ueberredungen und Getränke, zum Verkauf eines zum eigenen Bedürfniß oft sehr nöthigen Vorraths, für geringere Preise, als in den Städten, wo mehrere Mitwerber solche steigern, verleitet, und fallen hernach ihrer Herrschaft durch Nachsuchung der Beyhülfe zur Last.
Eben

Eben so wie der auf dem Lande einherziehende Kaufmann und Schaumer seine Waaren billiger zu verkaufen, oder einzukaufen im Stande ist, kann auch der zu Lande wohnende Pfluscher, weil Wohnung, Holz und Stadtslasten, dem Stadtischen Einwohner seine verfertigte Arbeiten theurer machen, in Betracht der geringern, oder gar nicht statt findenden Ausgaben fur diese Bedurfnisse und Beschwerden, seine Kunst- und Handwerksarbeiten wohlfeiler liefern, welche bey genauer Untersuchung meistens schlechter in der Gute befunden werden.

Sehr bekannt ist es auch, da bey dem bisherigen Geldmangel, der Gewerker ebenfalls Kredit geben mu, wenn er anders sein Gewerbe fortsetzen will, dabey er denn nach langem Mahnen ofers genug den geringen Vortheil seines sauren Verdienstes ganz verliert, dagegen der Pfluscher zu Lande sein baares Geld gleich erhalt, und uberdem sich noch erdreustet, seit den Stadten schadliches Gewerbe, mit Verfertigung verschiedener Kunst- und Handwerksarbeiten in den Stadten selbst zu treiben, die der Stadtische Kunstler und Handwerker, wenn nicht meistens besser, so doch von gleicher Gute, zu billigen Preisen zu liefern, jederzeit so bereit als willig sind.

Die durch tagliche Erfahrung ausgemachte Groe des fortbauenden Unfugs der Schaumerereyen, Auf- auch Vorkauserereyen und Bonhasereyen bestatigt es auch satzfam, da die bisherige Strafverbote in Handels- und Gewerksfachen, welche letztere durch allerley Eingriffe bis zum sichtbaren Verderben der Kunstler und Handwerker geschmalert worden, ohne Ergreifung wirksamer Maregeln, zur Herstellung der alten, und in teutschen Rechten wohlgegrundeten Gerechtfame derselben, nach dem Gebot der hochsten Reichskonstitution vom Jahr 1774, zur Steurung dieser Land- und Stadtverderblichen Uebel unzulanglich sind, deren schliliche Festsetzung wir auch auf dem nachsten Landtage mit zu bewurken wunschen.

Den dritten Antrag veranlasset die bedenkliche Lage, worin sich der Burgerstand in Ansehung der Versorgung in offentlichen Aemtern und Bedienungen befindet. Aus der hieslandischen Staatsgeschichte ist es bekannt, da die Heermeister die uneingeschrankte Berechtigung hatten, auser den Ordenswurden und Chargen, alle ubrige Staatsbedienungen mit tauglichen und ihnen gefalligen Personen zu besetzen. So bekleidete zum Beyspiel kurz vor und sogar nach der Unterwerfung beyhm Heermeister und nach-

nachherigem Herzoge Gotthard eine Person aus dem Bürgerstande wirklich die Rathswürde. Da nun in den obangeführten Artikeln der Unterwerfungsverträge, dem Bürgerstande, so wie dem Adel, ja sogar jeglicher Privatperson die Erhaltung aller bis dahin gehabtten Gerechtfame und Befugnisse, ohne die geringste Veränderung, und vielmehr mit verheißener Verbesserung zugesaget worden: so hat der Bürgerstand durch dieses Fundamentalgesetz wirklich die alte bisher gehabtte Befugniß erhalten; durch Geschick und Beyfall zu den höchsten Landeswürden zu gelangen, und so blieb der Bürgerliche Rath Hennig auch nach der Unterwerfung in dieser Würde. Schon mit einer offenbaren Einschränkung der in den ersten zur ewigen Auctorität bestimmten Fundamentalgesetzen gegründeten erwähnten Befugniß des Bürgerstandes, ist wohl in der hernach verfaßten Regimentsformel in Ansehung vieler Landeswürden die Verfügung gemacht worden, daß selbige allein mit Personen Adlichen Standes besetzt werden solten; in Ansehung der übrigen ist aber doch die alte Befugniß des Bürgerstandes uneingeschränkt geblieben, daß selbige auch dazu gelangen können. Es bleibt demnach eine unstrittige Wahrheit, daß in Ansehung der übrigen in der Regimentsformel nicht ausdrücklich dem Adel zugestandenenen Würden und Staatsbedienungen, mit offenbarer Beeinträchtigung der Unterwerfungsverträge, hinfolglich auf eine schlechterdings hinfällige Weise, keine Ausschließung desselben, wider dessen Willen und Einverständniß, einseitig durch veranlaßte Versicherungen von Seiten der Durchlauchten Herzoge, auf einseitigen Landträgen, oder sonsten statt finden können noch kann, und daß Alles, was dem ohngeachtet dergestalt zum Nachtheil des Bürgerstandes zugesaget werden wollen, eine gerechte Ursache zur Beschwerde des Bürgerstandes bleibet. Obgleich der Bürgerstand schon zur Entschädigung für die, durch die Regimentsformel dem Adel geschehene Anweisung vieler darin benannten öffentlichen Würden und Aemter, auch nach dem Rechte der gleichmäßigen Billigkeit, verhältnißmäßig manche Landesbedienungen dem Bürgerstande allein zuzueignen hätte suchen, und bey den übrigen die Willkühr der Wahl aus den Ständen statt finden lassen können; so ist doch der Bürgerstand, zum Beweise der äußersten Mäßigung und zur Erleichterung der gütlichen Auskunft erbötig, alle Ansprüche auf Staatswürden und Bedienungen, die gegenwärtig vom Adel bekleidet werden, ausser der Kompetenz auf die Rathswürden, gänzlich aufzugeben

und

und selbige Demselben allein zugestehen, wenn ihnen dagegen von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, so wie auch von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft alle Aemter und Bedienungen im Kirchen- und Civilstande, welche jetzt mit Personen Bürgerlichen Standes besetzt sind, allein für die Zukunft überlassen und zugeeignet werden. Auf die Weise kann das gerechte Mißtrauen, welches beyrn Bürgerstande, durch das fortschreitende Streben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sogar nach den niedern Landesbedienungen, veranlaßet worden, gänzlich gehoben, und wechselseitiges Vertrauen zum Wohl des Landes auch in diesem Fall mehr befördert werden. Jemehr die Würden und Aemter, welche der Adel jetzt bekleidet, an Vorzügen und Vortheilen die geringere mit Bürgerlichen Personen besetzte Bedienungen übertreffen, jemehr wir freywillig dem Adel ausgezeichnete Vorrechte dadurch zugestehen; desto zuversichtlicher hoffen wir auch, unsern Antrag mit billiger Menschenliebe und Willfährigkeit angenommen zu sehen. Eben sowohl gegründet ist der

Vierte Antrag, in Ansehung der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in Streit gezogenen Berechtigung des Bürgerstandes, zum Ankauf und Erbbesitz solcher Erbgüter, die an Adelige Personen zuerst verlehnt worden. Aus der liefländischen Staatsgeschichte ist ebenfalls bekannt, daß der Bürgerstand, als ein Landstand, der seit dem Anfange der liefländischen Staatsverfassung mit unter dem Orden selbige gegründet und dafür gestritten, auch ohne den geringsten Standesunterschied, des Lehnsbesitzes fähig gewesen, und eine Menge von Gütern wirklich verlehnt erhalten, die in Kurland wohl den vierten Theil der Landgüter betragen haben. Diese Besitzlichkeiten wurden nicht allein durch die Unterwerfungsverträge, ohne den geringsten Standesrechtsunterschied ihren Besitzern gelassen, sondern auch sowohl durch den 8ten Artikel des Adlichen Privilegiums, als auch durch den 6ten Artikel des Gotthardschen Privilegiums bergestalt allodificiret, daß ein jeder, ohne nachzusuchende Oberherrliche Erlaubniß, und ohne die geringste Einschränkung und Ausschließung des Adlichen oder Bürgerlichen Standes, selbige zu vergeben, zu verschreiben, zu verkaufen, zu veräußern, und darüber nach Gutbefinden zu disponiren, die Berechtigung erhielt. Adelige und Bürgerliche teutscher Herkunft waren also durch diese Fundamentalgesetze berechtigt, ihre Erbgüter wechselseitig an einander zu verkaufen, und nach der,

drücklich enthaltenen Bestimmung: daß keines seine, durch die Unterwerfung erlangte Gerechtsame ohne seine Einwilligung eingeschränket oder vermindert werden sollten, hat auch seit der Zeit auf keine zurechbeständige Weise einseitig, ohne Einwilligung des Bürgerstandes, zuwider diesem Fundamentalgesetz und der oberwähnten Reichskonstitution vom Jahr 1774, eine landtägliche Beschließung gemacht werden können, wodurch der Bürgerstand, nachdem vom Adel, ohne Bedenken, gemäß jenen Fundamentalgesetzen, die meisten, Bürgerlichen Personen verlehnet gewesene, Erbgüter angekauft worden, vom erblichen Ankauf der, an den Adel zuerst verliehenen Erbgüter, ausgeschlossen werden sollen. Zu geschweigen, daß die Statuten kein Fundamentalgesetz sind, und gleich bey deren Verfassung, die Vermehrung, Veränderung und Verbesserung derselben beschloffen worden, dagegen aber die Fundamentalgesetze, so wie die Regimentsformel, laut dem 27sten Artikel derselben, von ewiger Autorität seyn sollen, hinsichtlich also weder in den Statuten, noch auf Landtagen, irgend etwas zurechbeständig dawider beschloffen werden können; so kann auf den etwa vorzuzwendenden angeblichen 105. §. der Statuten um so weniger die geringste Rücksicht genommen werden, da selbiger, so wie einige andere, zu den einseitigen also unstatthasthen Spßen gehöret, der gleich im Jahr 1618 vom Appellationsgericht in der Gröningschen Sache verworfen, und daher auch in der, durch den landtäglichen Schluß vom Jahr 1636 beschloffenen, gedruckten, teutschen und lateinischen Ausgabe nicht aufgenommen, sondern ausgelassen worden ist. Selbst auf den, lebenerwähntermaßen gar nicht stat findenden Fall, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft einseitig, mit den Durchlauchten Herzogen, oder in ihrer Ermangelung, mit Einer hohen Landesregierung, solche den Bürgerstand, vom Ankauf, der an den Adel ursprünglich verliehnten Güter, ausschließende Verfügungen zu machen, die Berechtigung gehabt hätte; so würde eine solche Verabredung, nachdem der größte Theil der Bürgerlichen Gutsbesitzer schon vom Adel ausgekauft worden, doch dem Rechtsgrundsatz: *Summum jus summa injuria* zuwiderlaufen, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht sich billig bequemen wollte, zur Schadloshaltung des Bürgerstandes, entweder die angekaufte Bürgerliche Güter dem Bürgerstande wieder zu überlassen, oder sie dafür mit Adelschen Gütern anständig zu entschädigen: und die geringste Weigerung dagegen, bliebe also eine hohe Verletzung der

Ma-

Moralität und natürlichen Billigkeit. Zu den, vor der, im Jahr 1717 in diesen Herzogthümern anwesend gewesenen Allerhöchsten Kommission, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, angebrachten Beschwerden, hat Diefelbe, und zwar, wie wir es gestehen, mit Recht, in der 27ten Beschwerde, das einseitig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Adels gemachte Verbot, wegen des Verkaufs und der Verpfändung der Bürgerlichen Städtischen Grundstücke, an den Adel, für eine unerlaubte einseitige Beeinträchtigung des freyen Handels zwischen dem Adel und Bürgerstande gehalten, und aus diesem Grunde auch wirklich eine günstige Entscheidung auf diese Beschwerde bewirkt. So wenig also der Landesherr einseitig mit dem Bürgerstande den Adel, ohne dessen Einwilligung, vom Ankauf Bürgerlicher Grundstücke, ohne ganz alte besondere Privilegien, sogar in den Städten ausschließen kann; eben so wenig ist der Adel berechtigt, selbst mit Einwilligung des Landesherrn, den Bürgerstand vom Ankauf Adeltlicher Grundstücke auszuschließen. Wohl überzeugt, daß der Verkauf, der an Personen vom Adel anfänglich verlehnten Adeltlichen Güter in Kurland, keines weges nur auf den Adel allein eingeschränkt werden könne, hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft immer Bedenken getragen, das Recht der Durchlauchten Herzoge, zum Ankauf mehrerer Adeltlichen Güter zu bestreiten, und erst in neuern Zeiten, auf dem Landtage im Jahr 1763 die Landesherrliche Verzicht darauf nachzufuchen, für nöthig gehalten. Da nun nach den Fundamentalgesetzen dieser Herzogthümer, dem Adel, so wie dem Bürgerstande, der wechselseitige Kauf und Verkauf der wechselseitigen Erbgüter zustehet, und solches von keinem Theil, ohne Einwilligung des andern Theils, einseitig eingeschränkt oder gehoben werden darf; so bleibt diese Beschwerde, über die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dagegen einseitig veranlaßte Verfügungen so wohl begründet, daß selbige völlig unstatthaft bleiben. So sehr es überhaupt zu den erwähnertenmaßen von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft selbst anerkannten Vortheilen des freyen Handelsverkehrs gereicht, wenn der Adel- und Bürgerstand wechselseitig Städtische Gründe und Landgüter an einander, besonders bey dem jetzigen Geldmangel und Kreditverfall, zu guten Preisen verkaufen können; so wenig hat auch der Adel von Seiten des Bürgerstandes eine Verdrängung zu besorgen, weil es nicht allein sehr unwahrscheinlich, sondern auch wohl statistisch unmöglich ist, daß viele Güter von Bürgerlichen

chen Personen werden angekauft werden und lange im Besiß Bürgerlicher Personen bleiben möchten.

Dagegen ist nach den schon bekannten Beyspielen sehr zu besorgen, daß vermögende Bürgerliche Personen bey dem Mangel der Gelegenheiten zum ausgebreiteten guten Handelsverkehr, worinn man sein Geld völlig und sicher nutzen kann, und wegen der schlechten Beschaffenheit des Kredit-systems in diesen Herzogthümern, dadurch man sich gar nicht für den Zinsenverlust und oft nicht einmal für den Verlust der Kapitalien sichern kann, in andere Länder, wo wohlhabende Personen wohl gar mit Standeserhebungen und anderen Begünstigungen aufgenommen werden, sich mit ihrem Vermögen begeben möchten. Indessen wird der Bürgerstand, zur Verhütung auch der entferntesten Besorgnisse, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wegen Verdrängungen des Adels sich gerne willig bezeigen, Bestimmungen mitzumachen, wie weit der Ankauf Adelslicher Güter durch Bürgerliche sich erstrecken könne, ohne daß es zum Nachtheil des freyen Handelsverkehrs nöthig seyn wird, gewisse Güter auf immer dem Adel oder dem Bürgerstande zuzueignen. Da diese Beschwerde, auf die dem Bürgerstande, als gewesenen Liefändischen Mitstande, zu statten kommende Fundamentalgesetze, und der natürlichen Billigkeit, welche sogar eine Entschädigung des Bürgerstandes für die viele vom Adel angekaufte ursprünglich Bürgerliche Erbgüter erheischet, gegründet ist; so hoffen wir sowohl von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, als auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die billigste Abhelsung dieser Beschwerde um so mehr, nachdem die Allerhöchste Oberherrschaft schon mit einem sehr erhabnen Beyspiel vorausgegangen und durch einige auf dem 1775 gehaltenen Reichstage gemachte Konstitutionspunkte, nach so menschenfreundlichen als politischen Grundsätzen, sowohl im Königreich Pohlen, vielen namentlich benannten Personen Bürgerlichen Standes, die Berechtigung zum Ankauf Adelslicher Güter, als auch im Großherzogthum Litthauen sogar ganz unbedingt Bürgerlichen und fremden Personen, Landgüter nicht blos Pfands- und Arrendsweise, sondern auch erbeigenthümlich an sich zu bringen und zwar auch aus Gnaden zugestanden hat, weil der Bürgerstand im Königreich Pohlen und im Großherzogthum Litthauen, nicht so wie der Liefändische als Mitstand den Staat und dessen Verfassung mitgegründet, mithin sich konstitutionsmäßige Rechte selbst erworben hat, sondern großmüthige Könige

Könige und ein edelgesinnter Ritterstand bey der von Zeit zu Zeit zugenommenen Kultur des Reichs diesen in jedem wohl verfaßten Staate nothwendigen Mittelstand gleichsam zu schaffen und nach und nach gewiß mit sehr bedeutenden Privilegien, darunter jedoch bis dahin nicht das Recht zum Besitz der Lehne und Erbgüter begriffen gewesen, zu beglücken, es für so nöthig als menschenfreundlich und weise gehalten haben. Wenn nur diejenige Staatsverfassung und Einrichtung, für weise und so moralisch als politisch gut zu halten ist, dabey der Grundsatz des natürlichen Rechts: *Aequitas suprema lex esto*, — beobachtet worden ist; so könnten wir schon mit Anwendung desselben auf Kurland, die erwünschte Abhelfung dieser unserer vorläufigen Beschwerden erwarten, da selbige ganz diesem Grundsatz des natürlichen Rechts entsprechen. Noch zuversichtlicher aber können wir auf deren gütliche Abstellung vertrauen, da selbige auf jene Haupt- und Grundgesetze, auch Oberherrschastliche Verfügungen, welche Sr. Hochfürstl. Durchl. so wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ebenfalls für ihr Palladium, als eigenveste Schutzwehren ihrer Gerechtsame erkennen, und ohne uns dahero Gerechtigkeit zuzugestehen, auch in ihren eigenen Angelegenheiten, darin keine Stütze des Rechts finden können. Außer diesen rechtlichen Gründen, hat die jetzige, unser Daseyn beglückende Epoche dieses philosophischen Jahrhunderts, so viel Aufklärung und Licht über Menschenrecht, Menschenliebe und natürliche Billigkeit auch vorzüglich in diesen Herzogthümern verbreitet, daß wir die Sr. Hochfürstl. Durchl. schuldige tiefe Ehrfurcht, und die Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gewidmete besondere Verehrung zu verletzen glauben, wenn wir noch einen Augenblick zweifeln wollten, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht den Höchsten Namen, als eines gerechten und huldreichsten Landesvaters mit gesegnetem Andenken zu verewigen, auch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nach der Würde ihres Standes, nicht mit Edelmuth und Gerechtigkeit, uns die erwähnte so billige Gerechtsame treuer Staatsbürger zugestehen wollten, die ebenfalls von edlem Patriotismus beseelt, mit Herz, Verstand und Vermögen für die Aufrechthaltung der guten Konstitution dieser Herzogthümer mitzuwirken bestrebt sind und bleiben wollen.

Prod. den 12ten Julius 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

Von Gottes Gnaden Wir **P E T E R**, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen, auch in Schlessien zu Sagan
Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg,
Bralin und Goshütz &c. &c.

Unsern Gnädigen Grufß zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Da nach
Vorschrift der Regimentsform alle zwey Jahre ein ordinaurer Landtag ge-
halten werden muß, und selbiger dieses Jahr einfällig ist; so präfigiren
Wir dazu den 30sten August d. J. hiermittelst dermaßen in Gnaden: daß
sothaner Terminus zugleich pro die procedendi gehalten werden soll,
und begehren zugleich Gnädigst: daß Ihr in Eurem Kirchspiele, auf die
von dem Wohlgebohrnen Konvokanten geschene Konvokation, vierzehn
Tage ante Terminum zusammentretet, über den Inhalt der Beylagen,
so wie über alles, was zum wahren Wohl des geliebten Vaterlandes dien-
lich seyn könnte, Euch mit einander berathschlaget, Eure Deputaten wäh-
let, und Selbige mit gnüglicher Instruktion auch gnugsamen Zehrungs-
mitteln anhero sendet, damit Wir mit Denenselben und den übrigen De-
putirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, was zum wahren
Heil des geliebten Vaterlandes gereichen möchte, durch einen Landtäglichen
Schluß festsetzen können. Wir verbleiben Euch übrigens mit Unserer Huld
und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau, den 7ten Julii 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

An die sämtliche Kirchspiele.

Extradidit Hochfürstl. Kanzeley.

Ad requisitionem in fidem hisce attestatur, repræsentationem
nonnullorum desideriorum primariorum iura civici status Duca-
tuum Curlandiæ et Semigalliæ concernentium, die 12^{ma} Julii
currentis

currentis anni ad Cancellariam Ducalem exhibitam, a Celsissimo Duce, Principe ac Domino Nostro Gratosissimo, Generoso Ordini Equestri in districtibus singulis, pro notitia et deliberatione ad proxime futurum Conventum publicum die 30^{ma} huius mensis et anni celebrandum, solito more, una cum cæteris deliberatoriis, communicatam esse. Datum Mitavizæ e Cancellaria Ducali, die 7^{ma} Augusti MDCCLXXX.

In absentia Proto Secretarii

Iohannes Maletius,

Cancellariæ Ducalis Secretarius.

ppp.

(L. S.)
(C. D.)

Nro. 5.

Auf Supplikation der sämtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes dieser Herzogthümer, wird von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Petito der Supplikanten gemäß, ihre vorläufige Anträge, zur Deliberation in die Kirchspiele dieser Herzogthümer bereits senden lassen, als welches Supplikantibus hiedurch bekannt gemacht wird, damit Sie, während des den 30sten dieses Monats und Jahres einfalligen Landtages, durch ihre Bevollmächtigten das Erforderliche wahrnehmen lassen können und mögen. Gegeben zu Mitau, den 20sten August 1790.

(L. S.)
(D.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Extradidit et in fidem subscripsit

Johann Friederich Conradi,

Ober-Sekretarius.

Nro. 6.

Anrede an Se. Hochfürstl. Durchl. den Herzog, gehalten
von den Bevollmächtigten sämtlicher Städte und
des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und
Semgallen, am 2ten September 1790.

Ew. Hochfürstl. Durchl. statten die gegenwärtigen Bevollmächtigten sämtlicher Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen den ehrfurchtsvollsten Dank ab, für die huldreiche und gerechte Genehmigung der Erscheinung derselben zum gegenwärtigen Landtage, auf dem sie von der Gerechtigkeitsliebe, und aus den Landesväterlichen Händen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die Herstellung und Sicherung ihrer Gerechtsame mit ehrerbietigster Zuversicht erwarten dürfen, auch nicht zweifeln können, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die Ihren Ruhm in Größe der Gesinnungen und Handlungen setzt, durch Ihre Zustimmung, diese Handlungen der Gerechtigkeit und Großmuth Ew. Hochfürstl. Durchl. erleichtern werden.

Kein Staat, Gnädigster Fürst und Herr! kann wahrhaft glücklich seyn, und eines ruhigen und dauerhaften Wohlstandes genießen, in welchem der größte Theil der freyen Bewohner desselben, ungeachtet der mildesten Vorforge glorreicher Fürsten und Schutz- und Oberherren des Landes, fast gar keine politische Existenz hat, und nur durch seine Nothwendigkeit zufällig sich erhält.

Der Bürgerstand sucht durchaus nichts Neues, noch weniger eigenen Gewinn durch Anderer Verlust. Seine Beschwerden und Wünsche gründen sich festiglich auf Rechte und Berechtigungen, die so alt sind, als die Verfassung unseres der höchsten Glückseligkeit fähigen Staats ist, die durch Verordnungen und Aussprüche gerechter Fürsten und Oberherren zu aller Zeit anerkannt sind.

Wir legen demnach, als treue und gehorsame Unterthanen und Staatsbürger, auch in Ew. Hochfürstl. Durchl. Landesväterliche Hände, die weise und gerechte Leitung und Unterstützung der gegenwärtigen wichtigen Angelegenheiten des Bürgerstandes, mit ruhiger Entschlossenheit, und derjenigen

jenigen Zuversicht nieder, welche eine gute Sache allemal begleiten, und bieten unterthänigstgehorfamst um die gerechteste Beförderung des Ganges und der Verhandlung derselben und um die Fortdauer Höchstderoſelben Landesherrlichen Gnade und Protektion, welche für unsere und die allgemeine Glückseligkeit Epoche machen wird, und die unsere und unserer Kinder und Nachkommen Herzen, mit immerwährendem innigsten Dank, segnen werden.

Nro. 7.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die Herzen unserer Mitbrüder, der Künstler und sämtlichen Aemter der Professionisten, sind besonders mit kindlicher Ehrfurcht und Dank erfüllt, über die Landesväterliche Huld Ew. Hochf. Durchl., mit der Höchstdieselben unsere unterthänigstgehorfamste Bitte erhört haben: die Beschwerde der sämtlichen Bürgerschaft gnädigst aufnehmen zu wollen und durch Landesherrliche Macht und Weisheit die gegründeten Ursachen derselben weit von uns zu entfernen. Um den Vortrag unserer allgemeinen und besondern Beschwerden zur gemeinschaftlichen Deliberation zu bringen, haben Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhet, die sämtlichen Städte dieser Herzogthümer, auf deren unterthänigstgehorfamstes Gesuch, zu gegenwärtigem Landtage zu convociren, wofür auch wir Unterzeichnete, unserer Seits, und im Namen aller Mitbrüder. unseres Standes, unsere ehrfurchtvolle Danksaagung hiemit abzustatten nicht ermangeln wollen. Allein, Durchlauchtigster Fürst und Herr! wir befinden uns bey diesem Fall in keiner ganz geringen Verlegenheit, und wir sind in vielem Betracht denen Irrenden Schaafen gleich, die keinen Hirten haben. Auf einer Seite bezweifeln wir nicht, daß die vorläufige Darstellung der Haupt-Anträge die Gerechtfame des bürgerlichen Standes betreffend, die von unsern Mitbürgern, denen Repräsentanten der Kaufmannschaft, ist bewerkstelliget worden, viel Gutes in sich enthalten mag; Auf der andern Seite aber können wir doch noch nicht mit überzeugender Gewißheit bestimmen, ob dies etwanige Gute in
 einer

einer solchen genauen Verbindung mit denen Beschwerden der Künstler und Aemter stehet, daß denselben dadurch in gerader Linie abgeholfen werden möchte, oder ob nicht vielleicht diese Abhelfung dadurch nur weiter aus unserm Gesichtskreis entfernt werden könnte. — So schweben wir noch, zwischen jener Hoffnung und zwischen der Furcht, die Wiederherstellung des Wohlstandes der Aemter und Künstler zu verfehlen, von denen wir mit so vielem Nachdruck bevollmächtigt worden sind. Es haben sich auch mancherley unvorhergesehene Hindernisse ereignet, die uns außer Stand setzen, unsere präzise Beystimmung zu denen vorläufigen Haupt-Anträgen sogleich geben zu können. Zu diesen Hindernissen könnten wir nicht allein zu unserer Entschuldigung, die Schwierigkeit der Vereinigung so verschiedener Gemüther, die Verspätung der eingebrachten Beschwerden, die außerordentliche Kürze der Zeit anführen, die wir zur Ueberlegung der nicht von uns bewerkstelligten vorläufigen Haupt-Anträge übrig hatten, ehe dieselben unterlegt wurden; sondern noch eine Menge anderer Gründe darstellen, die wir der Kürze der Zeit und anderer nicht unerheblichen Ursachen wegen, mit Stillschweigen vor jeso übergehen. Indessen gehet unsere gegenwärtige unterthänigstgehorsamste Deklaration dahin, daß wir uns verbindlich machen, binnen einer Frist von etwa 14 Tagen bis 3 Wochen eine Generalreduktion der sämtlichen Beschwerden unserer Künstler und Aemter beizubringen, welche sodann mit den vorläufigen Haupt-Anträgen verglichen, und aus dieser Vergleichung entschieden werden kann, ob die angebrachten Haupt-Anträge zureichende Mittel in sich fassen, wodurch der Wohlstand der sämtlicher Aemter und Abhelfung derselben Beschwerden, wozu wir nur bevollmächtigt sind, bewirkt werden kann oder nicht? Von dieser vorhergegangenen Prüfung wird also unsere Beystimmung, mit oder ohne alle Einschränkung, erst abhängen. Bis dahin wir uns Kraft dieses feyerlich aller unserer Rechte und zu machenden Einsprüche bewahren, stillschweigend nichts eingewilliget haben wollen, indem wir unsern Aemtern und Nachkommen, so wichtiger Verhandlungen wegen verantwortlich seyn müssen, und weder das Zutrauen, (dessen Sie uns gewürdiget haben, mit aller Treue nur für das gemeinschaftliche Wohl zu streben) verletzen, noch die Vollmachten überschreiten können, welche unsere Grenzen bestimmen.

Wir tragen zum Schluß noch unterthänigstgehorsamst an, daß die von uns begehrte Frist zur Darstellung der sämtlichen Beschwerden, die noch,

noch, wie ein Chaos, in einander liegen, nicht allein als ein nothwendiges Bedürfniß anerkannt werden mag, sondern Ew. Hochfürstl. Durchl. auch noch gnädigst geruhen mögen, diese unsere gegenwärtige unterthänigst-gehorsamste Deklaration, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu deren Wissenschaft, huldreichst communiciren zu lassen. In gebührender Devotion ersterben wir

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigstgehorsamste!

Adam Bläse, Stadtsältermann.
 Heinrich Adolph Ekel.
 Johann Friedrich Braunschweig.
 Ulrich Ewald Stegemann.
 Hermann Christoph Stieff.
 George Samuel Schmidt.

Prod. den 1. September 1790.

Hochfürstl. Kanzleyen.

Nro. 8.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Nach denen von sämtlichen Gliedern des hiesigen Bürgerstandes bishero gepflogenen Verhandlungen, über die Herstellung der Gerechtfame des Standes, hätten die Ehrfamen Mitauschen Künstler und Professionisten um so mehr Zeit genug und Verbindlichkeit gehabt, Ihr durchaus gleiches Interesse an den bisherigen Vorschritten des gesamten Bürgerstandes in nöthige Ermägung zu ziehen, als selbige durch Ihre Anträge und feyerliche Verbindung mit der Mitauschen Kaufmannschaft, gerade die allererste Veranlassung zu der nachher erfolgten allgemeinen Verbindung des ganzen hiesigen Bürgerstandes gegeben haben.

Es hat also den gesamten Bürgerstand nothwendig äusserst befremden müssen, daß einige der Repräsentanten der Künstler und Professionisten, nachdem diese von Anfang an, den thätigsten und wirksamsten Antheil an der Wiederherstellung unserer gemeinschaftlichen Rechte genommen, in diesen Tagen von dem Verein des gesammten Bürgerstandes nicht nur Ihre Vollmachten und übergebenen Adressen zurückgefordert, sondern auch gerade zu erkläret haben, daß Sie an unsern fernern Verhandlungen weiter keinen Theil zu nehmen, für gut und rätzlich fänden.

Ohne in die geheimen Gründe und Ursachen, die die Künstler und Professionisten der Stadt Mitau zu diesem Schritt veranlassen können, hereindringen zu wollen, müssen wir Ihnen, als einer freyen Korporazion, die Wahl derjenigen Maaßregeln, die Sie zur Wiederherstellung Ihrer besondern Gerechtsame, für Ihre Kinder und Nachkommen verantworten zu können glauben, nur um so mehr überlassen, da diese partikulaire Trennung den Gang der allgemeinen Angelegenheiten des gesammten Bürgerstandes nicht aufhalten, noch demselben ein Hinderniß vorschieben kann; Daher wir dann die Ehrsamten Mitauischen Künstler und Professionisten von aller fernern Theilnahme an unsern weitern gemeinsamen Verhandlungen gerne entbinden.

Diesem zufolge treten wir Ew. Hochfürstl. Durchl. mit der ehrerbietigsten Bitte an, es geruhen Höchst dieselben unsere gemeinsamen Angelegenheiten Landesväterlich zu unterstützen und sie zu demjenigen Ziele, das uns die Gerechtigkeit und Billigkeit unseres Gesuchs zu erwarten berechtiget, huldreichst zu leiten.

Wir versehen uns einer gnädigsten Erhörung und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigstgehorfamste

sämmtliche Städte und vereinigte Glieder
des Bürgerstandes der Herzogthümer
Kurland und Semgallen.

Prod. den 7ten September 1790.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 9.

Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Da es uns durch das Gerüchte bekannt geworden, daß der Wohlgebohrne Moriz von der Osten, genannt Sacken, Hochfürstlich Kurländischer Landmarschall und Oberrath, vor einigen Tagen eine vermeynte Manifestation und Protestation zur Hochfürstl. Kanzeley gebracht habe, worinn sehr indignirende Aeufferungen, nicht nur gegen einige daselbst namentlich genannte Personen, sondern auch sogar wider den gesamten Bürgerstand, und die bisherige öffentliche Verhandlung seiner Angelegenheiten ausgestreuet worden: so sehen wir uns, zu unserer Vertheidigung gegen diese und alle künftige Angriffe, die aus nicht zu bestimmenden Absichten annoch gewagt werden können, veranlasset, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ehrerbietigst anzutreten, daß Höchstdieselben geruhen wollen, die vorangezeigte, uns nahe interessirende Manifestation und Protestation, des Wohlgebohrnen Landmarschalls und Oberraths von der Osten genannt Sacken, aus der Hochfürstl. Kanzeley nur um so mehr uns communiciren zu lassen, je gewisser es an und für sich und in Konformite der Gesetze dieses Landes ist, daß die Kommunikation öffentlicher, und gerichtlicher Eingaben, demjenigen, der dabey für seine Person und Ehre interessirt ist, nicht versagt werden könne.

Wir sehen einer Huldvollen Gewährung unsers ehrerbietigen und rechtlichen Gesuchs entgegen und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigstgehorfamste

sämmtliche Städte und vereinigte Glieder
 des Bürgerstandes der Herzogthümer
 Kurland und Semgallen.

Prod. den 9ten September 1790.

Hochfürstl. Kanzeley,

Nro. 10.

Nro. 10.

Auf Supplikation der sämtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Höchst dieselben Supplikantibus die von dem Wohlgebohrnen Moris von der Osten genant Sacken, Landmarschall und Oberrath, ad Cancellariam gebrachte Manifestation und Protestation gebetener maßen hieneben zufertigen zu lassen. Gegeben zu Mitau, den 9ten Sept. 1790.

Auf Gnädigsten Befehl.

Taube.

Landhofmeister.

Rutenberg.

Kanzler.

Offenberg.

Rath.

Nro. 11.

Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, siehet sich in Ansehung der aus der Hochfürstl. Kanzeley in die Kirchspiele geschickten vorläufigen Darstellung einiger Haupt-Anträge, die Gerechtsame des Bürgerstandes betreffend, genöthiget, zu seiner, als Oberrath, dormalinstigen etwanigen Legitimation und Rechtfertigung folgendes ad Acta Cancellariæ Ducalis zu geben; und zwar

- 1) Daß er sogleich, als besagte vorläufige Darstellung auf der Gerichtsstube zum Vorscheine gekommen, nicht nur der fernern Verbreitung derselben überhaupt, da selbige denen Fundamentalgesetzen entgegen, sondern ganz vorzüglich der Versendung derselben in die Kirchspiele pro deliberatorio und der Benfügung derselben zu den Hochfürstl. Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages, widersprochen habe.
- 2) Daß von dem Edlen und Wohlgelahrten Kanzeleysekretair Rüdiger hierauf erwiedert worden, wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die Geseze wären, daß man solche sicherlich im Lande herum senden könne, da die Regierung durch des Herzogs Durchl. eigenhändigen, ad marginem gezeichneten schriftlichen Concession vor allen gesichert bliebe, besonders, da selbige zu allem fernern Beweise in der Hochfürstl. Kanzeley aufbewahret bliebe.

3) Daß

- 3) Daß Er, Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, bey dieser an Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge gegebenen und gezeichneten Versicherung, sich in Begleitung des Herrn Landhofmeisters Baron von Taube Excellenz, des Herrn Kanzlers von Rutenberg Excellenz, und des Herrn Rath und Ritters von Offenberg Excellenz, an des Herzogs Durchl. selbst gewendet.
- 4) Daß erwähnter Herr Landhofmeister Baron von Taube bey seinem Vortrage diese Worte gesagt: Was ist nunmehr zu thun, Ew. Durchl. haben ja schon die Versicherung der Bürgerschaft zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele gegeben.
- 5) Daß des Herzogs Durchl. hierauf sehr gnädig und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend schienen, geantwortet. Und endlich
- 6) Daß, da alles in dieser Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu seyn scheint, in wenig Tagen der Druck dieser Eingabe so wie die Ausfertigung derselben aus der Kanzeley besorgt worden, ohne daß ihm, Unterzeichneten Landmarschall, etwas weiter wäre vorgelegt worden.

Es protestiret also hiemit unterzeichneter Landmarschall, sowohl wider die widergesetzliche Form und Art und Weise, wie diese Anträge überhaupt in die Kanzeley gebracht worden, wider deren schnelle Beförderung zum Druck und Herumsenden in die Kirchspiele, die keine weitere und reiflichere Deliberation verstatet, und endlich gegen deren Inhalt, als den Fundamentalgesehen entgegen.

Wenn ferner in diesen Tagen,

- 1) Der Edelgebohrne und Hochgelahrte Justizrath Bienemann in der Hochfürstl. Kanzeley mit einer lateinischen Schrift erschienen, und sich dieselbe, ohne Einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorher gemacht zu haben, und ohne Vorwissen derselben, unter dem Kanzeleystempel ausfertigen lassen. Wann
- 2) Gleichfalls Neuerdings der Edle und Wohlgelahrte Sekretair Rüdiger, ohne Vorwissen der Regierung, unter Unterschrift des Herzogs Durchl. an die Städte eine Koncession zum gegenwärtigen Landtage zu erscheinen, ausgefertigt. Wann
- 3) Nicht eher, als nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog diese Koncession unterzeichnet gehabt, erwähnter Kanzeleysekretair Rüdiger

die

die Miene gemacht, Unterzeichnetem die Sache vorzutragen, und nach darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden, ertheilten Antwort vom Unterzeichneten: Lassen sie mich damit zufrieden, da ich jetzt ohnedem alleine bin, es unterzeichnetem Landmarschalle und Oberrath dennoch verschwiegen, daß diese Koncession bereits von des Herzogs Durchl. unterzeichnet worden, und ihm dadurch, daß erwähnter Kanzleysekretair Rüdiger, ihm, unbekannt mit diesem Umstande, der bereits geschehenen Fürstl. Unterzeichnung, außer Stand gesetzt habe, die Pflights- und Amteschuldige Vorstellungen höhern Orts dawider zu machen. Und wenn endlich

- A) Der Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiesigen Rathhause, ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung, unerlaubte Zusammenkünfte und Konventikula angesetzt, und erwähnter Kanzleysekretair und andere Litteraten und Männer, die der Rechte des Landes kundig seyn sollten, da sie auf selbige geschworen haben, geheime Anzettelungen und Verbindungen zu einer Zeit und in einem Lande zu machen sich erdreistet, daß ihnen keinen Grund dazu gegeben, und dessen Abel zeitwers dem ganzen Bürgerstande und besonders den Litteraten mit Liebe und Achtung begegnet: So siehet sich Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath genöthiget, wider alles dieses aus Pflicht seines Amtes zu protestiren, und sich und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft quascunque jura in Ansehung alles obigen zu reserviren und diese seine Protestation zu den Akten der Hochfürstl. Kanzley niederzulegen.

Mitau, den 30sten August 1790.

Moriz von Sacken,
Landmarschall und Oberrath.

Prod. den 2. September 1790.

Hochfürstl. Kanzley.

[L. S.]
[D.]

Extradidit
et in fidem subscripsit
Johann Friederich Conradi,
Obersekretarius.

Nro. 12.

Durchlachtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. danken wir für die auf unsere unterthänigste Bitte uns gnädigstbewilligte Kommunikation der von dem Wohlgebohrnen Landmarschall und Oberrath von Sacken, unterm 2ten September a. c. zur Hochfürstl. Kanzley gebrachten Protestation und Manifestation, und bitten, dasjenige, was wir zu unserer rechtlichen Nothdurft dagegen einzubringen gedrungen sind, huldreichst anzunehmen, welches in Folgendem besteht:

In keinem, geschweige in einem freyen Staate, kann und darf der Richter anders, als nach Recht und Gründen, entscheiden, und um desto auffallender und kränkender ist es für sämtliche Städte und den Bürgerstand dieser Herzogthümer, wenn Wohlgebohrner Landmarschall und Oberrath von Sacken, in seiner den 2ten h. M. et A. zur Hochfürstl. Kanzley gebrachten Protestation und Manifestation, gleichsam durch einen Nachspruch, ohne alle doch unausföhllich erforderliche genaue Anführung der angeblischen rechtlichen Gründe seines Widerspruchs, schlechtweg behauptet, daß die vorläufige Darstellung der Bürgerlichen Beschwerden den Fundamentalgesetzen entgegen wäre.

Je mehr Pflicht und Ehre den Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken schon verbunden, diese genaue Anzeige der rechtlichen Gründe zu liefern, die ihn vermeyntlich zu diesem so voregreifenden als Höchstbedenklichen und den Bürgerstand kränkenden Vorwurf bewogen haben, je mehr wir bey dem Bewußtseyn von einer auf den gerechtesten Gründen gestühten guten Sache, wogegen noch keine Widerlegung gewagt worden, allen erwanigen Ansechtungen begegnen zu können hoffen; desto angelegentlicher und flehentlicher bitten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wir unterthänigst-gehorsamst, es dem Wohlgebohrnen Landmarschall und Oberrath von Sacken aufzuerlegen, zur Rechtfertigung seines auf eigne Auctorität gewagten Vorgebens, die rechtlichen Gründe genau vorzutragen und bekannt zu machen, damit wir, bewandten Umständen nach, dagegen unsere Gerechtfame weiter verttheidigen können.

So wenig es nun bisher von Wohlgebohrnem Landmarschall von Sacken dargethan ist, daß der Inhalt unserer Darstellung den Fundamentalgesetzen zuwider wäre, eben so wenig hat er einen rechtlichen Grund für sich, weshalb er der Art und Weise, wie diese Darstellung zur öffentlichen Verhandlung gebracht worden, zu widersprechen berechtigt gewesen seyn sollte. Vielmehr stützt sich diese Art der Verhandlung schon auf natürlichen Gemein Sinn und darnach geläuterten rechtlichen Begriffen. Unausbleiblich muß das Gesuch desjenigen, der unter Obrigkeitlicher Auctorität an einen andern Anspruch macht, diesem andern zu seiner Erklärung, von der Obrigkeit mitgetheilt, und nach wechselseitigem Verfahren allererst, die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Anbringens richtalich beurtheilt werden. Sollte aber die Obrigkeit das Gesuch sogleich, mit Vorschüzung der Ungerechtigkeit, abweisen, und die Mittheilung an den Gegner vorgreifend zu verweigern berechtigt seyn, so würde ein solches Benehmen die ärgste Verletzung der ersten Grundsätze des Rechts seyn: daß wider niemand, ohne Vernehmung beyder Theile und gehörige Untersuchung der Sache, erkannt werden könne, und jeder Staatsbürger wäre alsdenn einer despotischen Unterdrückung ausgefetzt. Ganz besonders aber wäre ein solches Verfahren den Grundsätzen dieses freyen Staats zuwider, in welchem die Freyheit, Klagen und Beschwerden anzubringen, so weit gehet, daß ein jeder, der Klage anbringen will, die Berechtigung hat, ohne die geringste Anzeige, worüber er klagen wolle, vom Richter Citationsblankate zu fordern, seine Klage darauf zu verfassen, und selbige zum gerichtlichen Verfahren mit dem ausgeladnen Gegner zu bringen, ohne daß der Richter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit derselben sein Urtheil eher fällen könnte, bis beyde Theile darüber bis zum Schluß, rechtlich vernommen worden. Diese, alles richterliche Vorgreifen, sogar in Privatsachen, verbannende Klagenfreyheit, muß in einem höhern Grade, in Ansehung der Staatsmaterien und der Gerechtfame ganzer Gesellschaften und Stände, statt finden, und hat auch wirklich, in Ansehung des Bürgerstandes, so viel nach ältern und neuern Beyspielen bekannt ist, statt gefunden. So müssen vorerwähnter maffen, nach Gemein Sinn und dem rechtlichen Gange der Geschäfte in diesen Herzogthümern, alle Staatsanträge des Bürgerstandes an Ew. Hochfürstl. Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über seine Gerechtfame, eben so, wie alles, was sonst zur Erklärung Einer Wohlgebohrnen

behrnen Ritter- und Landschaft gehört, in der Hochfürstlichen Kanzleyen überreicht, und derselben, durch die gewöhnliche Umschreiben zum Landtage mitgetheilt werden, weil der Landtag die rechtlichbestimmte Zeit der Verhandlungen über Staatsmaterien mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ist, von derselben aber über dieselbige betreffende Anträge, keine Erklärung und Antwort erwartet werden könnte, wenn Ihr nicht, durch die Mittheilung der Anträge, mittelst der Umschreiben, davon zeitige Wissenschaft, und die erforderliche Gelegenheit gegeben würde, sich darüber in den Kirchspielen zu berathschlagen und die Deputirten zweckmäßig zu instruiren. So wenig irgend ein Gesetz angeführt werden kann, warum in Ansehung der die Gerechtfame des Bürgerstandes betreffenden Staatsanträge an Erw. Hochfürstl. Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft das vorangezeigte Verfahren nicht statt finden solle; So wenig fehlt es auch an der wirklichen Uebung im vorigen und diesem Jahrhundert, davon unter andern die Landtäglichen Umschreiben an die Städte von den Jahren 1613. 1628. 1633. 1638. 1644. 1648. 1683. 1684. 1696. 1783. 1785. von welchen wir, nach Vorzeigung beglaubter Ausfertigungen, Abschriften unter den Nummern 1. bis 12. hiebylegen. Ja aus den in beglaubter Ausfertigung vorgezeigten und abschriftlich unter Nro. 12. hieby gelegten Aufforderungs- und Ermahnungsschreiben des Weyland Wohlgebohrnen Ritterschafthauptmanns Otto von Grothhus an die Stadt Windau vom Jahr 1614. erhellet es sogar, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft selbst die Städte, zur Wahrnehmung des Königl. Landtages, nächst Ihr, angelegentlich aufgefördert hat. Es bleibt also eine ausgemachte Wahrheit, daß, nach der Ordnung des rechtlichen Ganges der Staatsfachen, die, auch E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft angehende Anträge derselben, vor dem Landtage, durch die Umschreiben gehörig vorher zur Erklärung mitgetheilt werden müssen, um nach Maassgabe derselben vorher gehörig auszumitteln, ob die Verwendung deshalb an die Allerhöchste Oberherrschaft noch erforderlich oder unnöthig ist? In Betracht dessen, daß die Städtischen Gerechtfame hauptsächlich in Oberherrschafelichen Bestätigungen und Verordnungen, unter andern, zum Beyspiel, in den Unterverfügungsverträgen, den Königl. Responfen von den Jahren 1649. 1746. 1749. ja gar in der Reichskonstitution von 1774 gegründet sind; so würde es zugleich, wie es schon im vorigen

gen Jahrhundert, von Einem hohen Ober- und Appellationsgericht in Sachen der Städte wider E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, im Urtheil vom 25. Sept. 1648 erkannt worden, ein höchststraffälliger Eingrif in die Oberherrschaftlichen Majestätsrechte seyn, wenn Eine hohe Landesregierung, oder gar nur ein einzelnes Glied derselben, vorgreifend, und zuwider den Oberherrschaftlichen Verfügungen, den Bürgerstand mit seinen, zur vorläufigen Erklärung, bey Ew. Hochf. Durchl. und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft angebrachten Anträgen, einseitig abzuweisen es sich beygehen lassen sollte.

Der Anschein einer vorgeblich angelegt gewesenen Ueberraschung, welche der Wohlgebohrne Landmarschall und Oberrath von Sacken, bey dem Vortrage und der weitem Expedition der bürgerlichen Beschwerden, suchen und finden wollen, fällt von selbst weg, da die Städte und der Bürgerstand dabey den vorerwähnten ganz gewöhnlichen Weg gegangen, und eben daher auch ihnen, die an dem Vortrage selbst und der Expedition keinen weitem Theil haben nehmen können, es nicht zur Schuld kommen kann, wenn Wohlgebohrner Landmarschall und Oberrath von Sacken, mit dem eigentlichen Gange der Sache unbekannt geblieben seyn sollte. Ueberdem möchte es wohl höchstunbillig seyn, wenn man demjenigen, der in Betreibung seiner Angelegenheiten sich aufmerksam und thätig bewiesen — und dies ist doch nur der Fall des Bürgerstandes — geradezu die Absicht einer gefährlichen Ueberraschung aufbürden wollte, und dies umsomehr in vorseyendem Fall, wo nichts entschieden, sondern nur das Anbringen der Städte und des Bürgerstandes, zur weitem Verathschlagung und künftigen gemeinschaftlichen Behandlung, in die Kirchspiele versandt und communiciret worden.

Hart und ungerrecht ist auch der Vorwurf, daß der Geist der Aufwieglung und Zusammenrottung, die Städte und den Bürgerstand verleitet haben sollte, ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung, unerlaubte Zusammenkünfte und Konventikula anzustellen, ferner, daß die Litteraten und Männer, die der Rechte des Landes kundig sind, und auf selbige geschworen, geheime Anzettlungen und Verbindungen in einem Lande, welches ihnen keinen Grund dazu gegeben, zu machen, sich erdreistet haben sollten. Schon in Privatsachen haben, nach den vorangeführten Erörterungen, Privatpersonen das Recht, ohne irgend eine vorhero bey ihren Richtern oder der Obrigkeit nachgesuchte Erlaubniß, ihre Beschwerden anzu-

anzubringen, und die Erklärung des Gegentheils darauf vorher zu fordern, ehe der Richter oder die Obrigkeit mit ihrer Auctorität darüber entscheiden kann. Eben so unstrittig ist also auch, wenn mehrere Personen an einer Sache gemeinschaftlichen Antheil haben, denselben die Berechtigung zuständig, ohne besondere bey der Obrigkeit nachgesuchte Erlaubniß, willkürlich zusammen zu kommen, und über den Gegenstand ihrer Beschwerden, auch die Art der Behandlung derselben, gemeinsame Berathschlagungen anzustellen. In einem desto höhern Grade bleibt daher den freyen Einwohnern eines freyen Staats die Berechtigung unbenommen, so wie es auch bisher von dem Bürgerstande im vorigen und diesem Jahrhundert, sowohl in diesen Herzogthümern als auch bey der Allerhöchsten Oberherrschaft geschehen, über ihre gemeinsame Staatsgerechtfame und deren rechtliche Behandlung Berathschlagungen anzustellen, die, zuwider den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit und des Rechts, ohne die kränkendste Beleidigung, für keine sträfliche Konventikula angegeben werden können, weil nur die Zusammenkünfte sträflich und verboten sind, worin man seine Angelegenheiten, durch gewaltsame Unternehmungen, mit Verlassung des gebührenden rechtlichen Weges, zu behaupten, sich unterstehet. Wohl überzeugt, daß sogar von der Obrigkeit sonst rechtlich veranstaltete Zusammenkünfte, verbotene sträfliche Konventikula, nach dem Sinn des Rechtes, werden können, wenn man darin über gewaltsame Maasregeln, zur Behauptung seiner vermeyntlichen Gerechtfame, berathschlaget, oder wohl gar dazu Instruktionen erteilet, hat der Bürgerstand, sowohl in seinen Privatzusammenkünften, als in der von Ew. Hochfürstl. Durchl. durch die höchste Resolution vom 20sten August a. c. veranlaßten öffentlichen Zusammenkunft, alle gewaltsame Maasregeln, zur Behauptung seiner Gerechtfame, verabschuet, und so, wie geschehen, seine Anträge auf dem ordentlichen Rechtsgange vorläufig bey Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, zur Veranstaltung der gebührenden Behandlung mit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf dem ordentlichen Landtage, in der guten Absicht angebracht, weil derselbe, nach dem ausdrücklichen Inhalte seiner Darstellung, durch gütliche Unterhandlungen, zufrieden gestellt, und den Fortgang an die Allerhöchste Oberherrschaft dadurch unnöthig gemacht zu sehen, hoffet und sehnlich wünschet.

Nach Pflicht und Gewissen haben daher auch Männer, die der Rech-

re des Landes kundig sind, auf die geschehene Anregung, sich verbunden gefühlet, einem so gerechten Gesuch durch so sanfte und rechtliche Mittel benzutreten. Und wenn der Wohlgebohrne Landmarschall von Sacken ein so lauterer als rechtliches, von Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstselbst, zur weitem öffentlichen Verhandlung, befördertes Benehmen des Bürgerstandes, mit dem argen Vorwurf der Aufwiegelung und Empörung zu belegen, es sich beygehen lassen; so muß der Bürgerstand, diese Bebürdung, als die größte Beschimpfung fühlen, und deshalb mit Vorbehalt aller gebührenden Rechtsmittel, in soweit es die Auctorität Ew. Hochfürstl. Durchl. betrifft, um die Verhängung einer ernstlichen Zurechtweisung an Ihn, vorläufig flehentlich bitten. So huldreich auch bey der in diesem Zeitalter sich immer mehr verbreitenden menschenfreundlichen Stimmung sogar die souverainen Beherrscher anderer Staaten ihren Unterthanen es nicht zum Verbrechen anrechnen, wenn selbige mit Anträgen und Beschwerden, um deren Bewilligung oder Abstellung, sich ihrem Throne nahen, desto weniger dürfen solche Schritte in einem freyen Staate, den sogar unter Oberherrschaftlichen Schutz stehenden Eingefessenen von dem Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken oder Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft als unerlaubte Handlungen so unglimpflich als unrechtlich beurtheilet, oder aber solche freye Bürger vom freymütigen Bekenntniß auch von einer so anständigen als rechtlichen Wahrnehmung ihrer geschmälereten und wankend gemachten Gerechtsame, durch täuschende Ueberredungen oder gar wohl verlaubliche Drohungen und Schreckbilder, gereizet werden, davon abzugehen oder andere davon abzurathen.

Ew. Hochfürstl. Durchl. bitten wir daher ehrfurchtsvoll, den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen es angelegentlich zu empfehlen, daß Sie wissentlich solche, den Grundsätzen eines freyen Staats ganz widrige und behandlungswürdige Unternehmungen nicht gestatten, vielmehr solche zu verhindern äußersten Fleißes sich angelegen seyn lassen mögen. Auf keine Weise vermeynen wir auch, durch unsere Anträge, das Wohlwollen und die Liebe Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft verschert zu haben. Artigkeit, Liebe und Achtung, sind Pflichten, die in einem jeden gesitteten Staate die gesitteten Bewohner desselben sich nach Verhältniß schuldig sind und gegenseitig leisten, ohne sich solches zum Verdienst gegen einander anzurechnen. Wenn aber auch von allen Gliedern Einer Wohlgebohrnen
Ritter-

Ritter- und Landschaft, ohne sonstige triftige und anderweltige wichtige Veranlassungen, blos nach den Grundsätzen des reinsten moralischen Gefühls, mit Liebe und Achtung dem Bürgerstande begegnet worden seyn sollte; so ist dieser dagegen eben so gewiß, daß der ausgebildete Theil des Bürgerstandes diese Liebe und Achtung nicht allein vorzüglich erwidert, sondern selbige sogar gerne zuvorkommend ausübt hat. Bey so bewandten Umständen würde der Bürgerstand selbst die Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gewidmete wahre Achtung verletzen, wenn er auch nur einen Augenblick glauben wollte, daß dieselbe blos deshalb dem Bürgerstande Liebe und Achtung bewiesen habe, damit dieser dagegen seine wohlverlangte Gerechtfame Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aufopfern, und von der Herstellung seiner, seit der Unterwerfung an die Allerhöchste Oberherrschaft, so geschmälereten Gerechtfame absteigen, auch für deren künftige sichere Erhaltung, zu seinem und seiner Nachkommen unwiederbringlichen Schaden, nicht weiter besorgt seyn sollte. Wir wissen auch keinen rechtlichen oder moralischen Grund, warum Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft über den Vortrag unserer Anträge, dergleichen Sie so häufig Ew. Hochfürstl. Durchl. ohne Besorgniß für gerechtes Misfallen unterleget, irgend eine Ursache hätte, besonderes Misvergnügen zu äußern, und selbige sogar mit einem, in keinem andern Staate erhörten, indignirenden Unwillen, als ein untergeordneter Landstand, ohne irgend eine Antwort darauf, vor sich zu weisen, da doch gekrönte Häupter, Kaiser und Könige, auch andere große Fürsten, zum Beispiel in Deutschland, es ihrer Würde so wenig unanständig als der Gerechtigkeit widersprechend finden, auf dem Reichstage, mit den Reichsstädten, als Ständen, sowohl Staatsbeschliessungen zu machen, als auch deren etwanige Beschwerden sich vorlegen zu lassen, und darüber eine beruhigende und zufrieden stellende Auskunft zu treffen.

Durch die vorstehende Erörterungen hoffen wir nun die Gerechtfame unserer Anträge und die Art des Vortrages derselben zur öffentlichen Verhandlung genugsam gegen die unglimpflichen und rechtswidrigen Verbindungen des Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken gerechtfertigt, allen dahero im Publikum verbreiteten nachtheiligen Eindrücken begegnet, und auch den guten Grund unsres ganzen Benehmens, so bekräftigt zu haben, daß wir auch auf unsere jetzt wiederholte flehentliche Bitte noch ferner des
höchsten

höchsten Landesherrlichen Schutzes und Beystandes gewürdigt zu werden, auch unsere Zurechtstellung erhört zu sehen zuversichtlich hoffen können.

Schließlich treten Ew. Hochfürstl. Durchl. wir noch mit der unterthänigstgehorsamsten Bitte an, es geruhen Höchstidieselben in Gnaden, diese unsere Eingabe Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft communiciren und zufertigen zu lassen, weil selbige auf die obenangeführte, und auf der Landbothenstube eingebrachte Protestation und Manifestation des Wohlgebohrnen Landmarschalls von Sacken Beziehung hat, und ersterben in tiefster Ehrfurcht und Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Unserz Gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigstgehorsamste

sämtliche Städte und vereinigte Glieder
des Bürgerstandes der Herzogthümer
Kurland und Semgallen.

Prod. den 20sten September 1790.
Hochfürstl. Kanzleey.

Nro. 13.

Nro. 1.

**Von Gottes Gnaden Friedrich, in Liefland,
zu Curland und Semgallen Herzog.**

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrfame und Weise liebe Getreue! Wir verhalten Euch Gnädiger Meinung nicht, daß auf gnädigstes Begehren der Königl. Majst. Unserz gnädigsten Herrn, mit Fürbehalt unserz Rechts und Freiheit, wir die Landschaft und Unterthanen Curischen Kreises, worunter ihr mitgehörig, dahin gehn Goldingen gegen den 6ten September betaget; daselbst Königl. Gesandten seyn und mündliche Bewegungen zu eröffnen haben werden. Begehren demnach in Gnaden,

den, daß auch eures Theils durch einen ziemlichen starken Ausschuß eures Mittels sich alsdann einstellen, die Proposition anhören, und euch der Gebühr nach darauf erzeiget. Daran geschieht unser Gnädiger Wille. Datum Grenzhoff den 22sten August Anno 1613.

(L. S.)
(D.)

Friedericus.

mp.

ab extra. Den Ehrsamem und Weisem, Unserm Lieben Getreuen Bürgermeistern und Rathsheuten und ganzer Gemeine der Stadt Windau, samt und sonders.

Nro. 2.

Fürstl. Durchlaucht Herzog Friederich zur Curland und Semgallen, geben auf der sämtlichen Curischen Städte Supplication diesen Bescheid, daß bey Durchsehung der Statuten ihr Petikum in Acht genommen, und denselben zum Vorfange dieselbe nichts soll inferiret werden: Wie dann Supplicanten zur der Zeit wenn von denen dazu verordneten die Statuten für die Hand genommen werden sollen, sich ebenmäßig einstellen und das ihrige in Acht nehmen. Urkundlich unter aufgedrückten Fürstl. Secret. Gegeben zu Goldingen den 27sten Decbr. 1628.

(L. S.)
(D. C. et S.)

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden Friederich in Piesland zu Curland und Semgallen Herzog 2c.

Unsern Gnädigen Gruss zuvor! Ehrsame und Weise liebe Getreue: Ihr habt euch guter maassen zu erinnern, wie daß ihr auf unterschiedlichen Landtagen eure Beschwer wider die
F
Landt

Landschaft übergeben, welche aber wegen anderer vielfältigen Geschäfte allezeit verschoben worden: Dieweilen wir denn auf den 27sten Junii einen Landtag zu Mitau ausschreiben und solchen Punkt mit in die Deliberatorien setzen lassen: Als begehren Wir in Gnaden daß ihr zu solchem Ende und hierin etwas gewisses zu schließen, die Curige auf vorgedachte Zeit ebenmäßig ohnfehlbar abfertiget; solches gereicht euch selber zum Frommen, und vollendringet daran unsern gnädigen Willen. Datum Annenburg am 14ten May Anno 1633.

[L. S.
D. C. et S.]

Fridericus.

mpp.

ab extra. Denen Ehrsamem und Weisem Unsern Lieben Getreuen, Bürgermeister, Rath, und ganzer Gemeine der Stadt Windau samt und sonderß.

Nro. 4.

Auf Supplicaaon der Sembelichen Chur und Semgallischen Städte wird zum Bescheide gegeben, weilm die vbrigen deliberatorien auf künftigen Landtag so allhie im Sommer nach geendigtem Appellaon Gericht gehalten werden soll, verschoben worden.

Alß werden Supplicanten sich bis dahin gedulden vnd alßdem weiter angeben, Im vbrigen soll Ihr Gesuch bey revision der Statuten in acht genommen werden. Actum Ny-tav den 22sten Januarii Anno 1638.

[L. S.
D.]

Bartholdt Meyer,
Secretarius.

ab extra. Kanzelen Bescheidt auf sämbtlicher Städte Supplication wegen Revision der Statuten sub dato &c.

Nro. 5.

Nro. 5.

Auf Supplication sämmtlicher Städte in Churland und Semgallen wird zum Bescheid gegeben, obwol die Städte zu ordentlichen Landtagen als ein dazu gehöriger Status nicht verschrieben werden, so ist ihnen doch urbenommen, wann sie etwan Beschwer wider die Landschaft haben, welche auf dem Landtage gehören, dieselbe zur Ausschreibung des Landtages Ihrer Fürstl. Gnaden einzuschicken, nachdem derselbe alle zwey Jahr allhier zur Mytau gehalten werden soll, damit solche Beschwer den Deliberatoriis mit einverleibet werden, sie sich zu der Zeit auf geschbehene notification einstellen und auf vorhergegangene Deliberation alsdann Bescheid darauf erlangen mögen. Actum Mytau den 19. Novembris Anno 1644.

[L. S.] Jacobus.

Barthold Meyer, genant Kautensels,
Ober Secr.

Nro. 6.

Auf Supplicacon der sämmtlichen Städte wird zum Bescheid gegeben. Obwol die Städte zu ordentlichen Landtagen als ein dazu gehöriger Status nicht verschrieben werden so soll dennoch wenn ein Landtag ausgeschrieben wird, ihnen der Terminus auch notificiret werden, damit wenn sie etwann Beschwer, welche auf den Landtag gehören, wider die Landschaft hetten, dieselbe entweder alsdann abgeschaffet, oder gegen folgenden Landtag mit in die Deliberatorien gesetzt werden mögen. Actum Mytau den 25. Julij Anno 1648.

[L. S.] Fürstl. Churl. Kanzelen.
[D.]

Nro. 7.

Von Gottes Gnaden Friederich Casimir in Lieff-
land zu Churland und Semgallen
Herzogk.

Unsern Gnädigen Gruss zuvor, Ehrsame und Weise, liebe Getreue, Nachdem Wir noch diese Woche einen Landtag zu Abschaffung der Gravaminum ausschreiben zu lassen gemeinet seyn, So haben Wir Euch solches in Gnaden anfügen wollen, damit wenn Ihr einige Gravamina hättet, Ihr dieselbe gegen Ausgang dieser Wochen einschicken möchtet. Sind Euch dabey mit Fürstl. Gnaden zugethan. Datum Mitau den 11ten Octobris Anno 1683.

F. Casimir, Herzogk zu Churland.

ab extra. Denen Ehrsamem und Weisem, Un-
sern Lieben Getreuen Bürgermeister,
Voigt und Rath unsrer Stadt Gol-
dingen.

Weil hieran höchst gelegen, als soll Zeigern dieses dem Fürstl. Reuter auf allen Nemtern mit guten Postpferden durch Tag und Nacht auf der Hin und Zurückreise geholfen werden.

Von Gottes Gnaden Friederich Casimir in Lieff-
land zu Churland und Semgallen Herzogk.

U. G. G. 3. Ehrsame und Weise, liebe Getreue, Nach-
dem Wir an E. E. Ritter und Landschfft einen ordentlichen
Landtag auff den 15ten Juny dieses Jahres aufschreiben lassen
und Wir Eure eingegebenen Gravamina in die Deliberatoria
mit setzen lassen. So befehlen Wir Euch in Gnaden daß Ihr
gegen

gegen bemelten Tag einen aus euren Mitteln anhero abfertiget, und durch demselben die Nothdurft desfalls beobachten lasset, Daran geschieht Unser gnädiger Wille. Datum. Mitau den 20. April Ao. 1684.

F. Casimir. H3C.

ab extra. Denen Ehrsamem und Weisem, Unsern Lieben Getreuen, Bürgermeister, Voigt und Rath Unserer Stadt Goldingen.

Nro. 9.

Friederich Casimir von Gottes Gnaden in Lieffland, zu Churlandt und Semgallen Herzog.

U. G. G. Z. Ersame und Weise, liebe Getreue. In dem Wir aus erheblichen Ursachen bewogen worden, einen Landtag auf den 11ten February des, geliebts Gott, antredenden Jahres anzusetzen, und auszuschreiben, dabey aber auch das Interesse und die Wohlfahrt Unserer Städte Uns Fürst-väterlich angelegen seyn lassen wollen; So befehlen Wir Euch gnädigst, daß Ihr alsofort, bey Erhaltung dieses Unseres gnädigsten Rescripti zusammen kommet und mit einander überleget, ob ihr welche und was vor Beschwerden wegen Euerer Stadt und der gemeinen Bürgerschaft haben möchtet, dieselbe zusammen fasset, und ohne Zeitverlust, Uns einsendet, damit Wir zu Abthung derselben bey obgedachtem Landtag auf zulängliche Mittel und Wege bedacht seyn können. Empfehlen Euch übrigens der Göttl. Obhut. Datum Mitau den 31. Decb. Ano. 1696.

F. Casimir. H3C.

ab extra. Denen Ehrsamem und Weisem Unsern Lieben Getreuen Bürgermeister, Voigt und Rath Unserer Stadt Bauschke.

Pfent. den 8ten Januar 1697.

Nro, 10.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Plessland zu
 Curland und Semgallen Herzog, freyer Stan-
 desherr in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin
 und Goshütz &c. &c.

U. G. G. z. Edle, Achtbare, auch Weise Liebe Getreue.
 Wir haben durch die Beylage Uns genöthiget gefunden, auf den
 10ten Febr. dieses Jahres einen außerordentlichen Landtag aus-
 zuschreiben. Wann Wir nun dafür halten daß der Inhalt der
 Beylage auch die Gerechtsame Unserer Städte angehe; so be-
 befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst: daß Ihr die gesammte
 Bürgerschaft der Stadt Goldingen sordersamst zusammen be-
 ruffen lasset, um über diejenigen Mittel gemeinschaftlich zu be-
 rathschlagen, und sich zu einigen, welche von Seiten der Stadt
 Goldingen angewendet werden müßten, in Zeit des Landtages
 für ihre Rechte bey dem vorliegenden Falle zu reden und thätig
 zu seyn. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben
 zu Mitau den 17ten Jan. Ao. 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

Joh. Ernst Klopmann,
 Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
 Canzler.

Otto Friedrich Saß,
 Obergurggraf.

H. G. Wilhelm Hahn,
 Rath.

Carl Friedr. v. Mirbach,
 Rath.

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren auch Wei-
 sen, Unsern Lieben Getreuen, Bür-
 germeister, Gerichtsvoigt und Raths-
 verwandten der Stadt Goldingen.

Prod.

Prod. d. d. 29. Jan. 1783. in Conventione publica Goldingensi.

J. E. Krottendorff,
Jud. Civit. Gold. Secrs.

ad p. 5.

Nro. II.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland zu
Kurland und Semgallen Herzog. Freyer Stan-
desherr in Schlesien, zu Wartenberg,
Bralin und Goshitz.

U. G. G. j. Edle, Achtbare, auch Weise Liebe Getreue!
Um mit vereinigten Kräften den Gefahren des Getreide Man-
gels entgegen zu arbeiten, haben Wir auf den 7ten Januar
1786 einen außerordentlichen Landtag ausgeschrieben, und da
dieses wichtige Geschäfte durch Eure Mitwirkung erleichtert wer-
den kann; so befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr
nach gepflogener Berathschlagung mit E. gesamten Bürger-
schafft, Abgeordnete zum Landtagstermine an Uns absendet,
besonders in der Absicht, Uns zu unterlegen, wie viel Getreide
Eure Stadt für die Zeit des Mangels, die wahrscheinlich auf
zwey Jahr hinaus gehen möchte, bedarf; wie viel sie jetzt vor-
räthig hat; und für welchen Preis Sie dasselbe zum allgemei-
nen Bedürfnisse verkaufen könne. Wir verbleiben Euch mit
Unserer Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben zu Mitau
den 24. November 1785.

Joh. Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Kanzler.

Otto Friedrich Sasz,
Oberburggraf.

Friedr. Koschull.
Landmarschall.

ab

ab extra. Denen Edlen, Achtbaren, auch Weis-
sen, Unfern Lieben Getreuen, Bür-
germeister Gerichtsvoigt und Rathsz-
verwandten der Stadt Goldingen.

Prod. den 7ten December 1785 in Conventione publ.

J. E. Krottendorff.
I. C. Gold. Secretarius.

ad p. 100.

Nro. 12.

Erbare Wohlweise Mannhafte Liebe Herren und gute Freunde,
Nebst Wünschung aller Wohlfahrt und meiner Freundwilligkeit
haben D. g. aus den Beylagen zu vernehmen, was maassen
die Königl. Majst. unser Gnädigster König und Herr allen
Ständen dieser Provinz Curland und Semgallen ein general
Zusammenkunft auf den 12ten Januar: nach dem neuen, ist
der andre nach dem alten, in der Stadt Riga zu halten ange-
setzet. Wenn denn D. g. sowohl als uns solchen Königl. An-
ordnungen ohne einige Wiederrede zu gehorsamen gebühret, als
werden sie dahin auff die ernannte Zeit, die ihrigen cum ple-
nis mandatis abfertigen, und sich in diesem allen von der Land-
schaft nicht trennen, auch nicht trennen lassen, es sey durch was
Mittel und Wege, der Königl. Majst. solches zum Nachtheil
geschehen möchte, hätten auch D. g. Beschwer, darum sie zu
klagen, dieselben können sie alsdenn mitbringen, so wollen
wir, die Ritterschaft, nebst Ihnen, um Abschaffung derselben,
und um Erhaltung ihrer Privilegien und Freyheiten anhalten:
Solten aber D. g. von Uns abtreten, so wollen Sie verwarnet
seyn, daß nicht desto minder, die Königl. Majst. den Schluss
so wir daseibst über Sie, als über uns machen werden, genehm
halten und Mittel zu finden wissen, durch welche Ihre Königl.
Majst. Auctorite nichts möge benommen werden. Dann wol-
len

len D. g. bey uns im Lande wohnen, und Ihre Commoda und Nahrung haben, so ist auch billig, daß Sie neben uns die onera communia mit tragen helfen: D. g. sämtlich hiemit göttlicher Bewahrung empfehlende. Datum Ratzdangen den 25. December Anno 1614.

F. Weg.

St. W.

Otto Grodhusen,

Churl. v. Semg. Ritt. Haupt.

ab extra. Denen Ehrb. Wollweisen, Mannhaf-
ten Bürgermeister und Rath der Stadt
Windau; meinen Günstigen Herren
und Freunden.

Nro. 14.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan
Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg,
Bralin und Goshüg ic. ic.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner lieber Betreuer. In-
dem Wir Euch die gegenberichelliche unterthänige Eingabe der sämtlichen
Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes Unserer Herzogthümer
Kurland und Semgallen hieneben zufertigen lassen, so befehlen Wir Euch
vorläufig hiedurch gnädigst: ohne allen Verzug diejenigen rechtlichen Grün-
de genau uns vorzutragen und öffentlich bekannt zu machen, aus welchem
Jhr in Eurer unterm Produkte vom 2ten dieses M. und J. zu den Älften
Unserer Kanzeley gebrachten sogenannten Protestation und Jurium Reser-
vation gerade zu behauptet, daß die vorläufige Darstellung der supplicanti-
schen Beschwerden den Fundamentalgesetzen entgegen sey. Daran geschie-
het Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 28sten September 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

An den Wohlgebohrnen von Sacken, Landmarschall
und Oberrath.

③

Nro. 15.

**Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Es hat der Wohlgebohrne Landmarschall und Oberrath Moriz von der Osten genant Sacken, den 2ten September d. J. zu den Acten der Hochfürstl. Kanzeley, eine von Ihm eigenhändig unterzeichnete sogenannte Protestation und Jurium Reservation gebracht, worin unter andern auch ich, wegen der bürgerlichen Rechts-Vindikation, eben so unerwartet als grundlos angegriffen, und höchlich beleidigt worden bin.

Nach weiß ichs mit Gewißheit, daß man sothane Schrift bereits zum Diario der Landbothenstube getragen.

Die Rechte erlauben einem Jedem, auf eben demselben Wege sich zu vertheidigen, auf dem er angegriffen worden.

Ich unterlege also, in der vestiglichen Zuversicht einer gnädigen Gewährung, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht dasjenige, was ich auf jene Schrift vorläufig zu erwiedern gefunden, mit der unterthänigsten Bitte, daß Höchst-dieselben gerechtsamst geruhen wollen, selbiges nicht nur zu den Acten der Hochfürstl. Kanzeley aufnehmen, sondern auch Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, durch den gewöhnlichen Weg, mittheilen zu lassen.

Geruhen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zugleich die Vertheuerung mit Gnade entgegen zu nehmen, daß ich mit unverbrüchlicher Treue und Devotion ersterben werde, als

**Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn
unterthänigstgehorfamster
Jacob Wilhelm Rüdiger.**

Prod. den 20sten September 1790.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 16.

Anno 1790 den 18. September erschien der Edle und Wohlgelehrte Jacob Wilhelm Rüdiger, Hochfürstl. Kurländischer Kanzeleysekretarius, vor meinem des Obersekretarii Officio und den Acten der Hochfürstl. Kurländischen Kanzeley, und brachte, in Copia parata, nachstehendes bey:

Es hätte der Wohlgebohrne Morik von der Osten genannt Sacken, Hochfürstl. Kurländischer Landmarschall und Oberrath, unterm 2ten September 1790 eine Schrift zu den Acten der Hochfürstl. Kanzeley gebracht, die wörtlich folgenden Inhalts wäre:

"Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, siehet sich in Ansehung der, aus der Hochfürstl. Kanzeley in die Kirchspiele geschickten vorläufigen Darstellung einiger Haupt-Anträge, die Gerechtfame des Bürgerstandes betreffend, genöthiget, zu seiner, als Oberrath, demaleinstigen etwanigen Legitimation und Rechtfertigung, folgendes ad Acta Cancellariæ Ducalis zu geben; und zwar

- 1) Daß er sogleich, als besagte vorläufige Darstellung auf der Gerichtsstube zum Vorscheine gekommen, nicht nur der fernern Verbreitung derselben überhaupt, da selbige denen Fundamentalgesetzen entgegen, sondern ganz vorzüglich der Versendung derselben in die Kirchspiele pro deliberatorio und der Verfügung derselben zu den Hochfürstl. Ausschreiben des gegenwärtigen Landtages, widersprochen habe.
- 2) Daß von dem Edlen und Wohlgelehrten Kanzeleysekretair Rüdiger hierauf erwiedert worden, "wie diese Anträge wohl nicht ganz wider die Geseze wären, daß man solche sicherlich im Lande herum senden könne, da die Regierung durch des Herzogs Durchl. eigenhändig, ad marginem gezeichnete schriftliche Koncession vor allem gesichert bliebe, besonders da selbige zu allem fernern Beweise in der Hochfürstl. Kanzeley aufbewahret bliebe."
- 3) Daß Er, Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath, bey dieser an Er. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge gegebenen und gezeichneten Versicherung, sich in Begleitung des Herrn Landhofmeisters Baron von Taube Excellenz, des Herrn Kanzlers von Rutenberg Excellenz, und des Herrn Raths und Ritters von Offenbergs Excellenz, an des Herzogs Durchl. selbst verwendet.

4) Daß

- 4) Daß erwähnter Herr Landhofmeister Baron von Taube bey seinem Vortrage diese Worte gefaget: "Was ist nunmehr zu thun, Ew. Durchl. haben ja schon die Versicherung der Bürgerschaft zum Umsenden ihrer Eingabe in die Kirchspiele gegeben."
- 5) Daß des Herzogs Durchl. hierauf sehr gnädig und mit vielen Gründen, die im ersten Betracht einleuchtend schienen, geantwortet. Und endlich
- 6) Daß, da alles in dieser Sache zur Ueberraschung angelegt gewesen zu seyn scheint, in wenig Tagen der Druck dieser Eingabe, so wie die Ausfertigung derselben aus der Kanzeley besorgt worden, ohne daß ihm, Unterzeichneten Landmarschall, etwas weiter wäre vorgelegt worden.

Es protestiret also hiemit unterzeichneter Landmarschall, sowohl wider die widergesetzliche Form und Art und Weise, wie diese Anträge überhaupt in die Kanzeley gebracht worden, wider deren schnelle Beförderung zum Druck und Herumsenden in die Kirchspiele, die keine weitere und reiflichere Deliberation verstatet, und endlich gegen deren Inhalt, als denen Fundamentalgesetzen entgegen.

Wann ferner in diesen Tagen,

- 1) Der Edelgebörne und Hochgelahrte Justikrath Bienemann in der Hochfürstl. Kanzeley mit einer lateinischen Schrift erschienen, und sich dieselbe, ohne Einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorher gemacht zu haben, und ohne Vorwissen derselben, unter dem Kanzeleysiegel ausfertigen lassen. Wann
- 2) Gleichfalls neuerdings der Edle und Wohlgelahrte Sekretair Rüdiger, ohne Vorwissen der Regierung, unter Unterschrift des Herzogs Durchl. an die Städte eine Koncession zum gegenwärtigen Landtage zu erscheinen, ausgefertigt. Wann
- 3) Nicht eher, als nachdem Er. Hochfürstl. Durchl. der Herzog diese Koncession unterzeichnet gehabt, erwähnter Kanzeleyssekretair Rüdiger die Miene gemacht, Unterzeichnetem die Sache vorzutragen, und nach darauf aus Vorsichtigkeit, um nicht wieder überrascht zu werden, ertheilten Antwort vom Unterzeichneten: "Lassen sie mich damit zufrieden, da ich jetzt ohnedem alleine bin," es unterzeichnetem Landmarschalle und Oberrathe dennoch verschwiegen, daß diese Koncession bereits von des Herzogs Durchl. unterzeichnet worden, und ihm dadurch, daß erwähnter Kanzeley-

Kanzleysekretair Rüdiger, ihm, unbekannt mit diesem Umstande, der bereits geschehenen Fürstl. Unterzeichnung, außer Stand gesetzt habe, die Pflichts- und Amtsschuldige Vorstellungen höhern Orts dawider zu machen. Und wann endlich

- 4) Der Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung so weit gehet, daß auf dem hiesigen Rathhause, ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung, unerlaubte Zusammenkünfte und Konventikula angesetzt, und erwähneter Kanzleysekretair und andere Litteraten und Männer, die der Rechte des Landes kundig seyn sollten, da sie auf selbige geschworen haben, geheime Anzettlungen und Verbindungen zu einer Zeit und in einem Lande zu machen sich erdreistet, das ihnen keinen Grund dazu gegeben, und dessen Adel zeithero dem ganzen Bürgerstande und besonders den Litteraten mit Liebe und Achtung begegnet hat:

So siehet sich Unterzeichneter Landmarschall und Oberrath genöthiget, wider alles dieses aus Pflicht seines Amtes zu protestiren, und sich und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft quæcunque jura in Ansehung alles obigen zu reserviren und diese seine Protestation zu den Akten der Hochfürstl. Kanzley niederzulegen. Mitau, den 30sten August 1790.

Moriz von Sacken,

Landmarschall und Oberrath.

In dieser Schrift nun wäre unter andern auch Komparent geflissentlich so gestellt worden, daß er einem, besonders in Beziehung auf ihn, ohnehin, schon sehr gemißleiteten Publiko, nicht anders, als entweder in einem zweydeutigen, oder gar ganz gehässigen Lichte, erscheinen sollte.

Man hätte den Verdacht auf ihn zu wälzen gesucht: als habe er Wohlgebohrnen Landmarschall von einer geseglichen Meynung ableiten wollen.

Man hätte sogar kein Bedenken getragen, ihn mit dem Vorwurfe zu belasten, als habe er den Wohlgebohrnen Landmarschall durch Verheimlichung einer landesherrlichen Resolution, an seiner Pflichts- und Amtsschuldigen Vorstellung gehindert; und, mit Verletzung beschwornen Landesgesetze, geheime Anzettlungen und Verbindungen zu machen sich erdreistet.

Es gäbe unter den seltenen Fällen im menschlichen Leben Einige, die so verwundend für's Herz wären, daß man nicht wenig Mühe und Zeit brauchte, von der schmerzlichen Empfindung des ersten Eindrucks auch nur einigermaßen sich zu erholen, und zu ermannen. Von dieser Art wäre unstrittig der Fall, worin, seit der Erscheinung jener Schrift, Komparent sich befunden.

Er hätte dadurch seinen guten Namen von einer Seite angreifen gesehen, wo er nur dessen eifrigste Vertheidigung zu erwarten berechtigt gewesen.

Frey von aller Verschuldung würde es ihm ein leichtes gewesen seyn, den Angriff selbst auf der Stelle zurückzuweisen. Allein! er hätte sich von demjenigen unbeschreiblichen Schmerze einigermaßen erst loswinden müssen, der, bey dem ersten Anblicke der Direktion des Angriffs, sich seiner ganzen Seele bemächtigt hätte. Dies wäre aber um so weniger das Geschäfte eines Augenblicks gewesen, als Empfindungen des ersten Eindrucks bleibend, und sehr schwer nur zu verlöschen wären.

Hoffentlich würde es also wohl Niemand bedenklich finden, daß Komparent zu jenen unerwarteten Angriffen auf seinen guten Namen bis hiezu geschwiegen, und unbekümmert auch wegen der mittlerweile über ihn ergangenen unfreundlichen Urtheile, vor allen Dingen mit der Heilung seines zer-rissenen Herzens sich beschäftigte hätte.

Endlich hätte er von der schmerzlichen Ueberraschung sich wieder ausgerichtet, und Einige seiner Kräfte wieder gesammelt.

Er eilte, sie zur Rettung seiner angegriffenen Ehre anzuwenden: denn er kannte kein angelegentlicheres kein dringenderes Geschäfte, als gerade dies Gut zu vertheidigen, das ein jeder Mann von Gefühl höher als das Leben selbst schätzen mußte.

Um aber überall die Wahrheit zu finden, mußte man durchaus die hieher gehörige Geschichte nach ihrem eigentlichen wahren Zusammenhänge kennen, und vor Augen haben.

So, wie es zu aller Zeit, erforderlichen Falls, erweislich gemacht werden könnte, enthielte sie folgendes:

Es wäre nehmlich, unter dem Namen der sämtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, eine unterthänige Bittschrift Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge

zoge in Höchstderoſelben Luſtſchloſſe Würzau, behändigt worden, worin die Supplikanten flehentlich gebeten hätten: daß Höchſtdieſelben huldreichſt geruhen möchten, ihre, im Anſchluffe, unter der Rubrik: vorläufige Darſtellung einiger Haupt-Anträge, betreffend die Gerechtfame des bürgerlichen Standes in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, enthaltenen Hauptbeſchwerden auf die übliche Weiſe, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft zur Erwägung und Verathſchlagung, mitzutheilen, damit darüber, auf dem nächſten ordentlichen Landtage, mit derſelben, und den zu berufenden Bevollmächtigten der Städte, als Repräſentanten des bürgerſtandes, in dieſen Herzogthümern, wo möglich, eine gewünschte Auskunſt zur Zufriedenheit aller Theile zu Stande gebracht werden könnte.

Er. Hochfürſtl. Durchlaucht hätten dieſe unterthänige Bittſchrift Höchſt Ihrem Oberräth- und räthlichen Kollegio, wovon zu der Zeit nur die Wohlgebohrnen, Landhofmeiſter Freyherr von Taube, Kanzler von Rutenberg, Landmarſchall von der Oſten genannt Sacken, und Rath auch Ritter von Offenberg in der Hochfürſtl. Reſidenz Mitau, gegenwärtig geweſen, mitzutheilen, und zugleich Höchſt Ihre Willensmeinung ſchriftlich ohngefähr dahin zu eröffnen geruhet, daß Sie dem bürgerlichen Geſuche willfährn zu können glaubten, und daher es auch ſchon verſichert hätten.

Mit dieſer Eröffnung hätten die genannten Wohlgebohrnen Oberräthe und Rath, Vormittags den 12ten Julii 1790, aus der Gerichtsſtub in die Hochfürſtl. Kanzeley ſich verfüget, und daſelbſt nach einigem Hin- und Herreden, dem Tiſche ſich genähert, an welchem Komparent, mit anderweitigen Expeditionen beſchäftigt, geſchrieben hätte.

Hierauf hätte ſich zwifchen Ihnen und Komparenten folgendes Geſpräch entſponnen:

”Was iſt nun weiter mit der bürgerlichen Eingabe zu thun?”

Komparent: (Mit der Acufferung, daß er von der Sache nicht gern reden möchte) das werden Ew. Erzellenzen am beſten beurtheilen können.

Aber wir wollen auch ihre Meynung hören.

Komparent: Nach meiner unmaaßgeblichen Meynung könnte die bürgerliche Eingabe den reſp. Kirchſpielen immerhin mitgetheilt werden. Ihr Inhalt ſcheint mir mit den Grundgeſetzen eben nicht in geradem Widderspruche zu ſtehen. Auch kann, meines Erachtens, die Veranlaſſung einer öffentlichen Verathſchlagung keine gefährliche ſondern nur die Folge haben,

haben, daß der Gegenstand der Berathschlagung entweder mit oder ohne Einschränkung angenommen, oder ganz verworfen wird.

Zudem haben Ew. Erzellenzen ja auch von des Herzogs Durchlauchte Befehl, der, wenn Sie wollen, bey den Kanzeleyakten aufbewahret werden kann; und sind also von dieser Seite gesichert.

Der Befehl ist aber nicht bestimmt genug.

Komparent: Ew. Erzellenzen haben sich also noch umständlicher mit des Herzogs Durchlaucht zu unterhalten.

Der Wohlgebohrne Landmarschall: Die bürgerlichen Anträge widersprechen aber ganz den Grundgesetzen des Landes.

Komparent: So hätten Ew. Erzellenz ja höhern Orts dawider Vorstellungen zu machen.

Ueberhaupt habe ich dabey nichts zu sagen. Thun Sie was Sie wollen.

Hiemit hätte das Gespräch mit Komparenten ein Ende genommen: worauf die mehrgenannten Wohlgebohrnen Oberräthe und Rath zu des Herzogs Durchlaucht in's Kabinet sich begeben hätten.

Was in diesem gehaltenen Rathe vorgegangen, hätte der Wohlgebohrne Landmarschall selbst erzählt, wie aus der obigen Schrift erhellete. Der Erfolg davon wäre der gewesen, daß gleich darauf, von Seiten der mehrgedachten Wohlgebohrnen Oberräthe und Raths, ohne den geringsten Widerspruch des Wohlgebohrnen Landmarschalls, der Hochfürstl. Kanzeley die Weisung zugekommen, daß, da der bürgerlichen Bitte gewillfahret sey, die gedachte bürgerliche Eingabe denn auch den höchsten Umschreiben an die resp. Kirchspiele zum Landtage beygefügt werden könnte: welches denn auch den 14ten und 15ten Jul. geschehen wäre.

Bald darauf, noch während der hohen Ober- und Appellationsgerichte dieser Herzogthümer, welche den 31sten Julius erst zu Ende gegangen, wäre von Seiten der theilhabenden Bürgerschaft, zur weitern Maassnehmung, eine öffentliche Zusammenkunft auf dem Mitauschen Rathhause veranstaltet, und bey hellem Tage gehalten worden.

Komparent wäre, auf Verlangen, zum erstenmale dabey auch gegenwärtig gewesen. Das Gerichte hätte ihn hier eine Rede halten lassen, wovon er wahrlich nichts wüßte.

Nachmals wäre Komparent noch zweymal bey dergleichen Zusammenkünften

künften zugegen gewesen; und nicht weiter. Den 20sten August 1790, nachdem Komparent einige Zeit auf dem Lande zugebracht, wäre von bürgerlicher Seite um höchste Resolution auf ihre wegen Berufung der städtischen Bevollmächtigten zum Landtagstermino eingelegte Bitte in der Hochfürstl. Kanzley eine dringende Erinnerung geschehen.

Komparent wäre hiedurch veranlaßt worden, dem damals allein auf der Gerichtsstube anwesenden Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken geziemend die Anzeige zu machen, daß es die höchste Zeit wäre, die Bürgerschaft wissen zu lassen, wessen sie sich in Ansehung solcher Bitte zu gewärtigen habe.

Die Antwort wäre gewesen: Lassen sie mich damit zufrieden.

Dabey hätte es für das Mal sein Bewenden gehabt. Tages darauf den 21sten August wären Se. Hochfürstl. Durchlaucht nach Höchst Ihrer Residenz Mitau gekommen.

Komparent hätte sich des selbigen Tages zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags zu Höchstdenenselben verfügt, um ehrerbietigst zu vernehmen: ob Höchstdie selben etwas zu befehlen hätten.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht Sich zuvor erkundigt, ob Jemand von den beyden damals in Mitau anwesenden Wohlgebohrnen Oberräthen, dem Wohlgebohrnen Kanzler und Landmarschall, auf der Gerichtsstube sey, und hierauf vernommen, daß Niemand da sey, geruheten Höchstdie selben, die schon fertig auf dem Tische liegende Resolution vom 20sten August höchsteigenhändig zu unterzeichnen, und zu befehlen, daß selbige aus Höchst Ihrer Kanzley den Supplikanten zugefertigt, den Wohlgebohrnen Oberräthen aber beyläufig der Inhalt desjenigen Befehls erinnerlich gemacht werden möchte, wodurch unter andern auch die Stadt Jacobstadt zu dem Landtag von 1785 berufen worden wäre.

Komparent hätte sich nun mit diesem höchsten Auftrage beurlaubt. Als er gleich darauf in die Gerichtsstube gekommen, hätte er den Wohlgebohrnen Landmarschall daselbst angetroffen, und stehenden Fußes denselben nicht nur von sothanen Auftrage, sondern auch ausdrücklich von der höchsten Resolutionsertheilung unterrichtet: wie denn auch die erstere Eröffnung, ohne die letztere, als die Veranlassung dazu, sich nicht wohl denken ließe.

Der Wohlgebohrne Landmarschall hätte hierauf augenblicklich zu des

Herzogs Durchlaucht sich selbst begeben, wäre nach wenigen Minuten in die Gerichtsstube wieder zurückgekommen, und hätte sofort das Schloß verlassen, ohne der Versendung der bemeldten Resolution im geringsten zu widersprechen: die denn auch Tages darauf endlich erfolgt wäre.

Wenn nun gleich Komparent bey dem geführten Gespräche das Versenden der bürgerlichen Eingabe nicht widerrathen; so wäre er doch gewiß weit entfernt gewesen, irgend Jemanden seine Meynung aufdringen zu wollen, ohngeachtet er wohl mehr als ein Geseß dafür, keins aber dawider anzuführen im Stande wäre.

Zudem könnten ja auch Komparentis Meynungen überhaupt niemals die Stelle der einem Oberrathe zur Richtschnur dienenden Geseße vertreten, sondern, wenn sie wirklich unrichtig wären, allenfalls nur dazu dienen, sie zu berichtigen, und ihn eines Bessern zu belehren.

Was die höchste Resolution beträfe; so hätte er den Wohlgebohrnen Landmarschall fast in demselben Augenblicke, da sie von des Herzogs Durchlaucht unterzeichnet worden wäre, also einen ganzen Tag vor ihrer Absendung, davon unterrichtet, außerdem, daß er ihn schon Tages vorher daran erinnert hätte.

Und wie hätte er Ihm wohl bey Vorzeigung des Berufungsbefehls an die Stadt Jacobstadt die erfolgte höchste Resolution unangezeigt lassen können, da, wenn er es auch gewollt, das natürliche Fragen nach der Ursache jener Vorzeigung, solches nicht gestattet haben würde. Auch sähe Komparent nicht ein, warum er die Resolution dem Wohlgebohrnen Landmarschalle hätte sollen verheimlichen wollen. Es läge ja in derselben nichts widergesellschaftliches, sondern offenbar nur weniger, als gebeten, und mehrmals schon in Ausübung gebracht werden.

Und gesetzt, die Resolution wäre wirklich unterblieben; so würde doch solches gewiß keine andere Folge gehabt haben, als nur die, daß der landtägliche Schriftwechsel über die bürgerliche Rechtsvindikation einen langsamern Gang angenommen hätte, wosern nicht zur Förderung desselben, statt Bevollmächtigten, hinreichende Vollmachten hieher geschickt worden wären.

Endlich zu der höchsten Belästigung.

Nachdem man vom Geiste der Aufwiegelung und Zusammenrottung, von unerlaubten Zusammenkünften und Konventikeln, die ohne Vor- und Mitwissen, noch weniger aber mit Beyfall und Genehmigung der Regierung

zung angestellet wären, im Vorbeygehen geredet; so folgt der Uebergang unter andern auch auf Komparenten.

Man erinnerte ihn an beschworne Landesrechte, an geheime Anzettelungen und Verbindungen, die er zu einer Zeit, und in einem Lande zu machen sich erdreustet haben sollte, wo ihm kein Grund dazu gegeben, und wo der Adel zeither dem ganzen Bürgerstande, und besonders den Litteraten mit Liebe und Achtung begegnet.

Komparentis Antheil an der bürgerlichen Rechtsvindikation wäre eben nicht von bemerklicher und auffallender Bedeutung. Nachdem die dahin gehörigen Anträge schon unter landesherrlicher Auctorität zur öffentlichen Verathschlagung gediehen, hätte er, auf Verlangen, dreymal den bürgerlichen Zusammenkünften persönlich beygewohnt.

Nicht, als ob er eines thätigerern Antheils im allermindesten sich scheuet, sondern blos, wegen des nicht geringen Umfangs seiner Amts- und Privatgeschäfte, die keine getheilte Aufmerksamkeit litten, hätte er demselben durchaus entsagen müssen.

Anlangend nun die Form der bürgerlichen Versammlungen, von denen Eine noch sogar in die Zeit der hohen Ober- und Appellationsgerichte dieser Herzogthümer gefallen; so wären sie samt und sonders, wie schon oben gesagt, in der landesherrlichen Residenz Mitau, auf dem Rathhause, im Angesichte der höchsten Landesregierung und des Publikums, und am hellen Tage gehalten worden.

Komparent hätte sich gefreut, dieselben Gesinnungen in diesen Versammlungen wahrzunehmen und anzutreffen, die einen jeden seiner Schritte geleitet hätten.

Sie wären darauf hinausgegangen, daß man bey dem ganzen Gange der gemeinsamen Sache vor allen Dingen die Schranken des positiven Rechts, und der natürlichen Billigkeit mit Bescheidenheit beobachten, und eifrigst bedacht seyn müsse, denselben zu einem friedfamlichen Austrage zu fördern.

Wey dieser Uebereinstimmung von Gesinnungen hätte es keiner Rednerkünste bedurft, diejenigen in solcher Absicht zu vereinigen, die stark genug gewesen wären, über der gemeinsamen Angelegenheit ihr persönliches oder individuelleres Interesse auf immer oder wenigstens doch auf einige Zeit zu vergessen: womit denn der wesentliche Zweck der Versammlungen erreicht worden wäre, und gewiß Niemand der genossenen Liebe und Achtung eines aufgeklärten und respektablen Adels sich unwürdig gemacht hätte. Wenn

Wenn sich Personen ohne Vor- und Mitwissen, oder ohne Beyfall und Genehmigung der Landesregierung vereinigen und zusammen kommen, einen Plan, er sey übrigens rechtmäßig oder unrechtmäßig, mit heimlicher oder offener Gewalt, das ist, mit dem Faust- und Kolbenrechte zu behaupten und durchzusetzen; so kann man mit allem Rechte vom Geiste der Aufwiegelung und Zusammenrottung, von unerlaubten Zusammenkünften und Konventikeln, von geheimen Anzettlungen und Verbindungen reden.

Allein! wenn Personen, wie im vorliegenden Falle, sich vereinigen und zusammenkommen, eine gemeinschaftliche Sache, in dem guten Glauben, daß ihnen Recht und Billigkeit zur Seite stehe, auf einem friedlichen oder sonst rechtlichen Wege zu verfolgen und zu erlangen; so thäte man gerade, nach beschwornen Gesetzen, sehr unrecht, und macht sich einer schweren Beleidigung schuldig, wenn man desfalls ihren Geist für den Geist der Aufwiegelung und Zusammenrottung erklärt, und sie unerlaubter Zusammenkünfte und Konventikeln, auch geheimer Anzettlungen und Verbindungen anschuldigt, auch sogar dann, wenn gleich ihre Vereinigung und Zusammenkünfte ohne lauterklärtes Vor- und Mitwissen, ohne solenn verlaubharten Beyfall und Genehmigung der Landesregierung geschehen, als welches dazu eben so wenig erfordert würde, sondern mit völligen rechtlichem Grunde präsupponirt und angenommen werden könnte, als, wenn eine Familie sich vereinigte und zusammenkäme, ihre vermeyntliche Erbschaft von einer Andern sie im Besiz habenden Familie, in der Güte oder auf dem Wege Rechtens, zurück zu fordern.

Ein Mehreres jezt schon der obigen Schrift entgegen zu setzen, und dieselbe noch umständlicher zu beleuchten, verböche Komparenti die schmerzliche Erinnerung, daß er die Feder gegen eine Schrift führen müßte, die ihm ganz besonders bemerklich seyn können, nur wegen der Namensunterschrift einer Person, die er, an und vor sich, hochzuschätzen, und deren erhabene Würde er zu verehren gewohnt wäre. Auch glaubte er, daß das Wenige, was er hier anzumerken und zu erwiedern sich nicht entnehmen können, vorläufig genug seyn werde, ein gerechtes und billiges Publikum von seiner Schuldlosigkeit zu überzeugen, den Wohlgebohrnen Landmarschall von Sacken aber vestiglich zu vergewissern, daß die eingelegte Schrift Ihn wahrlich nimmermehr zu irgend einer legitimation diensam seyn könne, sonde n daß, wofern irgend Jemand Ihn dazu aufgemuntert, dieser durchaus nicht sein Freund gewesen seyn müße.

In

In sofern aber der Wohlgebohrne Landmarschall mit solcher Schrifft zugleich nicht nur eine Protestation für sich, sondern auch eine Jurium Reservation für sich und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft verlaublich zu müssen vermeynet, wollte Komparent nur noch aus sothaner vermeyntlichen Protestation und Jurium Reservation nichts ihm Nachtheiliges auf irgend eine Zeit und Weise eingeräumt, sondern hiemit dagegen feyerlichst sich remanifestiret und reprotestiret, auch alle und jede Arten von Klagen, Einreden und Rechtsbehelfen überhaupt, die er, bewannten Umständen nach, nur immer dienlich und nützlich finden möchte, ausdrücklich sich vorbehalten, und aufs kräftigste sich bewahret haben, mit der Bitte, diese seine abgenöthigte Remanifestation, Reprotestation und Jurium Reservation zu den Akten der Hochfürstlichen Kanzeley zu nehmen, und so oft es ihm beliebig, und sonst nöthig wäre, darüber beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen.

Wann ich nun diesem Ansuchen Officii ratione mich nicht entziehen können; so habe ich vorstehende Remanifestation, Reprotestation und Jurium Reservation, *prævia acceptatione*, in quantum juris facta, zu den Akten der Hochfürstl. Kurländischen Kanzeley genommen, und darüber hiemit beglaubte Testimoniales ertheilet. Actum ut supra.

(L. S.) Johann Friederich Conradi,
(D.) Obersekretarius.

Prod. den 20. September 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 17.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Unter andern Faktis, welche den Wohlgebohrnen Landmarschall und Ober-rath, Moritz von Sacken, genöthigt haben sollen, unterm 2ten dieses Monats und Jahres, eine sehr unerwartete und die unschuldigsten Schritte eines freyen Standes höchstunglimplich darstellende Protestation und Rechtsbewahrung zur Hochfürstl. Kanzeley zu bringen, hat Derselbe auch ein

ein mich zunächst angehendes Faktum angeführt, welches aber so vieldeutig hingestellt worden, daß ich, um der Wahrheit und meiner Ehre willen, nicht umhin kann, dasselbe gehörig aufzuklären.

Der Wohlgebohrne Landmarschall und Oberrath erzählt das Faktum also:

„Ich sey in der Hochfürstl. Kanzeley mit einer lateinischen Schrift erschienen, und hätte mir dieselbe, ohne Einer Hochfürstl. Regierung die gehörige Unterlegung vorher gemacht zu haben, und ohne Vorwissen derselben, unterm Kanzeleysiegel ausfertigen lassen.“

Ich muß es anders erzählen und zwar dergestalt:

Um einstens den erwanigten ungleichen Vorstellungen über die Demarche des vereinigten Bürgerstandes allenthalben zuvor zu kommen, fand derselbe es räthlich und nothwendig, sich in den Stand zu setzen, Alles, was in Beziehung darauf bis dahin geschehen war und noch geschehen möchte, der lautersten Wahrheit gemäß auch der Durchl. Oberherischast ehrethbietigst unterlegen zu können. Dem zufolge hatte ich die Veranlassung, auch darüber, daß die zur Hochfürstlichen Kanzeley gebrachte Darstellung der Anträge des Bürgerstandes von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, mit den übrigen Deliberatorien, wie gewöhnlich, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Kenntniß und Berathschlagung auf dem, auf den 30. August a. c. ausgeschriebenen Landtage, in die Kirchspiele gerechtest mitgetheilet worden sey, ein Attestat aus der Hochfürstl. Kanzeley zu verlangen. Dieses Attestat mußte bekanntermaßen in lateinischer Sprache abgefaßt werden. Zur Abkürzung aller Mühe und Vermeidung aller Weitläufigkeit, lieferte ich es im Entwurf ein, und verlangte die Ausfertigung, welche ich auch, nach einigen Tagen, erhielt, indem keine Kanzeley und kein Aktenbewahrer irgend Jemanden dasjenige, was in dessen Angelegenheiten daselbst vorgegangen ist, der Wahrheit gemäß, zu attestiren, nach Rechten und der natürlichsten Billigkeit, sich entziehen kann. Meine Schrift hatte also einen Namen, und da der Inhalt derselben in die Kanzeleybücher eingetragen seyn muß, so konnte er dem Wohlgebohrnen Landmarschall nicht unbekannt bleiben. Die Unterlegung oder der Vortrag in der Hochfürstl. Kanzeley aber ist keines Sollicitanten oder Requirenten Obliegenheit, und meine Requisition Einer Hochfürstl. Regierung zu verschweigen, habe ich von niemanden verlangt, noch verlangen dürfen, wollen oder können.

So, Gnädigster Fürst und Herr! steht mein Faktum, das durchweg bestimmt, tadelstrey und vor aller Welt verantwortlich ist. Es mußte mir daher äusserst auffallen und den gerechtesten Schmerz erwecken, daß der Wohlgebohrne Landmarschall und Obrerrath dasselbe so unbestimmt hingestellt hat, als ob die ich verdächtigste Handlung begangen hätte, und ich war es meiner Ehre und Rechtschaffenheit, die noch niemand in Zweifel zu ziehen Ursache gehabt hat, schuldig, die Wahrheit des Vorgangs ehrerbietigst darzulegen.

Bey so bewandten Umständen kann ich denn auch dem Wohlgebohrnen Landmarschall und Obrerrath aus seiner Protestation und Reservation nichts gefährliches wider mich einräumen, sondern muß vielmehr deshalb alle mir zuständige Rechte und deren Wohlthaten allenthalben und gegen jedermann mir ausdrücklich vorbehalten, als welches ich hiemit in bester Form Rechtens thue.

Zugleich bitte Ew. Hochfürstl. Durchl. ich hiemit unterthänigstgehorsamst, diese meine Eingabe Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, weil sie auf die von dem Wohlgebohrnen Landmarschall und Obrerrath von Sacken Ihr eingebrachte Protestation Beziehung hat, mittheilen zu lassen, und ersterbe in tiefster Treue und Devotion

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigstgehorsamster

Peter Bienemann.

Prod. den 20sten September 1790.
Hochfürstl. Kanzley.

Nro. 18.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Um sowohl diejenigen, welche bey den gegenwärtigen Angelegenheiten des Bürgerstandes interessiren, von dem Vor- und Fortgange der Sache geschwin-

schwinder benachrichtigen zu können, als auch die verhassten Vorurtheile, welche man im Publikum wider die bürgerlichen Anträge zu erwecken gesucht hat, zeitig zu bestreiten — treten Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hienit unterthänigstgehorsamst an, es geruhen Höchstdieselben in Gnaden, uns zu gestatten und zu bewilligen, daß wir unsere Anträge und Aufsätze samt und sonders, durch den Druck, bekannt machen lassen können, und die deshalb nöthige Verfügung an den Ehrsamem und Kunsterfahrenen Hochfürsil. Buchdrucker Steffenhagen huldreichst ergeben zu lassen.

Wir ersterben dafür in der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigstgehorsamste
sämtliche Städte und vereinigte Glieder
des Bürgerstandes der Herzogthümer
Kurland und Semgallen.

Prod. den 20. September 1790.
Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 19.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat der Wohlgebohrne Kanzler und Oberrath von Rutenberg, wie wir in Erfahrung gebracht, der Hochfürstl. Kanzeley neuerlichst, nach seinem Ausdruck, seine Willensmeynung angedeutet, daß nichts ohne Vorwissen der Regierung angenommen oder produktirt werde, was eine Beziehung auf den Landtag oder auf die Bürgeranträge hat, besonders keine von vereinigten Gliedern des Bürgerstandes unterschriebene Eingabe.

Wir überlassen es Ew. Hochfürstl. Durchl. landesherrlichem Urtheil, ob das Direktorium des Wohlgebohrnen Kanzlers über die Kanzeley, nur, wie

wie es der Begriff des Dirigirens mit sich bringt, darin besteht, daß vorzüglich Er, auf Erhaltung der mit der Bestimmung der Kanzeley nothwendig zusammenhängenden, von je her eingeführten Ordnung, sehen, und eine jede nachtheilige Abweichung von dieser Ordnung verhindern soll? oder ob dieses Direktorium sich so weit erstrecket, daß Er, ohne Vorwissen Ew. Hochfürstl. Durchl. neue Kanzeleyordnungen und sogar dergleichen willkürlich einführen kann, die mit der Bestimmung der Kanzeley, als dem öffentlichen Wege, auf dem alle Landeseinwohner, ohne Ausnahme, ihre Bitten und Vorstellungen an Ihren Landesherrn gelangen lassen, offenbar streiten, und durch die der Wohlgebohrne Kanzler den freyen gesellschaftlichen Gebrauch dieses Weges erst einer vorläufigen Roognition derer, die nach den Worten der Regimentsform sub regimine Illustrissimi Ducis Consiliarii et Assesores sind, ob nehmlich diese es für gut finden, uns vor unsern Landesherrn zu lassen? unterwerfen will.

Zwar hat der Wohlbedelgebohrne Obersekretair die von dem Bürgerstande den 20sten September zur Hochfürstl. Kanzeley gebrachten Supplikten, zufolge seiner indispensablen Obliegenheit, deren Unterlassung die Gesetze sogar verpönt haben, angenommen und durch die untergeordneten Kanzeleyverwandten, die, nach ihrem Eide, dem Obersekretair Folge zu leisten haben, mit dem Produkt bezeichnen lassen; allein der Wohlgebohrne Kanzler hat seine Anfangs erwähnte Andeutung noch nicht zurückgenommen, und unsere Besorgnisse für fernere hindernde Versuche nicht gehoben.

Da diese angemaaßte Verfügung aber, durch welche uns der Weg zu Ew. Hochfürstl. Durchl., an Höchstwelche unmittelbar, und nicht an den Wohlgebohrnen Kanzler, die in der Kanzeley eingebrachten Supplikata gerichtet sind, erschweret werden will, überdem die undenkliche Observance und die ursprüngliche Bestimmung der Kanzeley wider sich und keinen statthastigen gesetzmäßigen Grund für sich hat, und durch dieselbe der Gang unserer Angelegenheiten zu unserm Nachtheil willkürlich aufgehalten, ja gar der nothwendigen höchst eigenem Kenntniß Unsers Gnädigsten Landesherrn, ohne den keine Kurländische Regierung bey Höchstdessen persönlicher Gegenwart gedacht werden muß, gänzlich, oder mit unwiederbringlichem Schaden, auf eine Zeitlang entzogen werden kann; So sehen wir, bey diesen bedenklichen Umständen uns gedrungen, Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst anzuflehen: Es geruhen Höchstdieselben nicht nur dem Wohlgebohrnen

Kanzler die Weisung zu geben, daß Er sich dergleichen präjudicirlicher Neuerungen enthalte, sondern auch Dero Hochfürstl. Kanzeley, durch ein Höchstes Mandat, gemessenst anzubefehlen, daß sie alle und jede zur Hochfürstlichen Kanzeley zu bringende bürgerliche Supplikata, ohne Verzug und Weigerung, annehmen und produktiren solle; besonders, da selbige von Männern verfaßt und eingebracht werden, die die ihrem Landesherrn gebührende, ihrem Eide gemäß gewidmete Ehrfurcht, und ihre den Befehlen und nicht der Konvenienze eines einzelnen Menschen oder einzelnen Standes, geheiligten Pflichten kennen und beobachten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Erw. Hochfürstl. Durchl.
Unserß Gnädigsten Fürsten und Herrn**

unterthänigstgehorsamste

sämtliche Städte und vereinigte Glieder
des Bürgerstandes der Herzogthümer
Kurland und Semgallen.

Prod. den 24sten September 1790.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 20.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland zu
Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan
Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg
Bralin und Goshütz ic. ic.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner Lieber Betreuer. Es haben die sämtlichen Städte und Glieder des Bürgerstandes, bey Uns, wie in der Beylage enthalten, die Beschwerde angebracht, daß Ihr vor einigen Tagen Unsern Officianten bey Unserer Kanzeley angedeutet, daß

nichts

nichts ohne Vorwissen der Regierung angenommen, oder produktirt werden sollte, was eine Beziehung auf den Landtag oder auf die Bürgeranträge hätte: Da Wir nun, wenn Wir in Unsern Herzogthümern anwesend sind, Selbst die Regierung führen, und Wir die zeitherige Ordnung, nach welcher die Suppliken und Vorträge, und überhaupt alle zur Kanzeley gebrachte Sachen angenommen, und nach ihren Datis ohne Ausnahme produktirt und registriert werden müssen, beybehalten wissen wollen; so ist Unsere Landesherrliche Willensmeinung, daß dieses auch in Zukunft beobachtet, mithin auch die Sachen, welche von Seiten der Städte und des Bürgerstandes in die Kanzeley eingegeben werden, ohne Weigerung und Verzögerung, produktirt und zur Registratur genommen werden sollen, damit Niemanden der Zugang zu seinem Landesherrn erschweret, und damit kein Verdacht einer besondern Begünstigung für einen oder den andern entstehen möge. Und da auch der Bürgerstand, Innhalt der Veilage, um die gnädigste Bewilligung gebeten, daß ihre zu Unserer Kanzeley gebrachte und ferner zu bringende Anträge und Aufsätze durch den Druck bekannt gemacht werden könnten, und Wir keine Ursache finden, ihnen ein solches Gesuch nicht zu gewähren, so begehren Wir von Euch gnädigst, daß Ihr hiezu Unserm Hofbuchdrucker die erforderliche Weisung gebet. Daran geschieht Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 29sten September 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

An den Wohlgebohrnen von Rutenberg, Kanzler und
Oberrath.

Nro. 21.

Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unter dem 29sten September an mich gerichteter und den 1sten October mir eingehändigtes Mandat, daß die Sachen, welche von Seiten der Städte und des Bürgerstandes in der Kanzeley eingegeben werden, ohne Weigerung und Verzögerung produktirt und zur Registratur

gistratur genommen werden sollen, giebt, in soferne es sich auf die von sämtlichen Städten und vereinigten Glieder des Bürgerstandes unterzeichnete Beilage und von ihnen darinnen wider mich angebrachte Beschwerde bezieht, mir die Veranlassung, gegen dasjenige, wodurch eine meiner unschuldigen Handlungen von einer gehäßigen Seite erscheint, durch diese meine Gegenvorstellung Ew. Hochfürstl. Durchlauchten meine Vertheidigung ehrfurchtsvoll zu unterlegen.

Wey meiner gleichsam nur vorsichtsweise gemachten Vorkehrung, kein Präsentatum unter der Unterschrift vereinigter Glieder des Bürgerstandes, ohne Vorwissen der Regierung, zu produktiren, hatte ich gewiß keine andere Absicht, als nur zu verhindern, daß nicht ohne, ja vielleicht gar wider Ew. Durchl. Willen, Eingaben zur Kanzeley kämen, welche von Personen unterschrieben sind, die eine Verbindung unter sich errichtet, aber noch nicht dargethan hatten, daß ihre Verbindung, unter landesherrlicher Bestätigung, bestehe.

Diesen Bewegungsgrund meiner nur vorläufig gemachten Verfügung haben Ew. Hochfürstl. Durchlaucht, durch eine unterthänige schriftliche Anzeige, zu der Zeit erfahren, als Höchst Ihnen die, unter den 21sten und 24sten September von uns hier anwesenden Obrerräthen und Räthen schriftlich abgefaßte, Vorstellungen, unterthänigst unterleget worden, auf die ich mich jetzt ehrfurchtsvoll beziehe. — Die in selbigen enthaltene Anfrage, ob Ew. Durchlaucht die vorgegebene Vereinigung sämtlicher Glieder des Bürgerstandes erlaubt haben, oder ob in entgegen gesetztem Falle Höchst-dieselben nicht befehlen wollen, daß Eingaben mit solcher Unterschrift in der Kanzeley nicht angenommen werden sollten? geschah aus bloßer Wachsamkeit für Höchstdero Fürsten Rechte und aus Achtung gegen beschworene Amtspflichten.

Eben dieselben Gründe, verbunden mit dem Wunsche, den Argwohn aller Begünstigung zu vermeiden, hatten meine nur provisionelle, nur bis zu Ew. Durchlaucht weiteren Verfügung daurende Verordnung in der Kanzeley veranlasset, durch welche jedoch Niemanden der Zugang zu seinem Landesherrn erschweret werden sollte.

Wenn übrigens in der unterm 24sten September produktirten Einabe sämtlicher Städte und vereinigter Glieder des Bürgerstandes gesagt worden, daß, nach dem Inhalte meiner der Kanzeley gegebenen Vorschrift, nichts

nichts ohne Vorwissen der Regierung angenommen oder produktirt werden sollen, was eine Bezehung auf den Landtag oder auf die bürgerlichen Anträge hat, besonders keine von vereinigten Gliedern des Bürgerstandes unterschriebene Eingabe, so war letzteres eigentlich dasjenige, was ich meynete, aus schon angeführten Gründen aber nicht gänzlich behindern, sondern nur so lange aufschieben wollte, bis die von Ew. Durchlauchten, auf die, an Höchstidieselben von Dero Regierungskonseil ergangene, ehverbietige Vorstellung und Anfrage, zu erwartende Höchste Erklärung und endliche Willensmeynung eingetroffen wäre: und dieser (zu einer Zeit da Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die hiesigen Herzogthümer durch persönliche Gegenwart im Lande beglücken) nothwendig gewesenem vorläufigen Verordnung des Kanzeldirektoris hätte, unter keinem Vorwande, von dessen Untergeordneten zuwider gehandelt werden müssen, weil durch solche Kontravention eine wirkliche Abweichung von den Subordinationsregeln begangen worden.

Nunmehr aber, Gnädigster Herr! da Sie durch Höchstdero Mandat vom 29sten September befohlen haben, daß alles ohne Verzug angenommen werden soll, was von Seiten der Städte und des Bürgerstandes in der Kanzeley eingegeben würde, — da dieser Befehl selbst zwey Einlagen, mit der quästionirten Unterschrift, enthält, daraus aber erhellet, daß Ew. Hochfürstl. Durchlauchten selbige approbiret haben; bleibt mir, nachdem ich, so wie meine Kollegen, die uns obliegende Amtspflichten, durch die an unsern Gnädigsten Landesherrn gerichtet gewesene Vorstellungen beobachtet haben, nichts weiter übrig, als demjenigen Gehorsam zu leisten, was durch obgedacht Höchstes Mandat mir ist befohlen worden.

Ich ersterbe in tieffster Submission

Ew. Hochfürstl. Durchlauchten

unterthänigstgehorfamster

Carl Ferdinand von Rutenberg,

Ex-

Extradidit
 et in fidem subscripsit
 (L. S.) Johann Friederich Conradi,
 (D.) Obersecretarius.

Prod. den 4ten October 1790.
 Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 22.

**Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!**

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Eingaben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, welche Beziehung auf die Anträge des Bürgerstandes haben sollen, zur Hochfürstl. Kanzeley gekommen sind; so treten Ew. Hochfürst. Durchlaucht wir hiemit unterthänigst gehorsamst an, es geruhen Höchstdieselben in Gnaden, uns solche Eingaben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zur Wahrnehmung unserer Gerechtfame, aus der Hochfürstl. Kanzeley gerechtfamst communiciren und zufertigen zu lassen.

Wir erstehen dafür in der tiefsten Ehrfurcht

**Ew. Hochfürst.. Durchlaucht
 Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn,**

unterthänigstgehorsamste

sämtliche Städte und vereinigte Glieder
 des Bürgerstandes der Herzog-
 thümer Kurland und Semgallen.

Prod. den 20sten Sept. 1790.
 Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 23.

Nro. 23.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen, auch in Schlessien zu Sagan
Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg,
Bralin und Goshütz ꝛ. ꝛ.

Unsern Gnädigen Gruss zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Was
die Lit. sämtlichen Städte und vereinigten Glieder des Bürgerstandes Un-
serer Herzogthümer Kurland und Semgallen an Uns supplikando gelangen
lassen, und weiter zu verordnen unterthänigst gebeten, werdet Ihr aus der
Beylage mit mehrerem ersehen. Wann Wir nun diesem rechtlichen Gesu-
che deferiret, so befehlen Wir Euch hieburch gnädigst: alle Eingaben von
Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die auf die Anträge
der Supplikanten eine Beziehung haben, des fordersamsten aus Unserer
Kanzeley Ihnen zufertigen zu lassen. Daran geschiehet Unser gnädiger
Wille. Gegeben zu Mitau, den 8ten October 1790.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebohrnen Unsern Lieben Getreuen Ober-
rathen und Rathen, samt und sonders.

Extradidit et in fidem subscripsit
Johann Friederich Conradi,
Ober-Sekretarius.
